

# Niedersächsisches Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang

Hannover, den 2. 2. 2022

Nummer 4

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		
RdErl. 3. 1. 2022, Polizeidienstvorschrift (PDV 300) „Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit“ — Ausgabe 2020 —	142	
21026		
<b>C. Finanzministerium</b>		
RdErl. 1. 1. 2022, Niedersächsische Dienstwohnungsverwaltungsvorschriften (NDWVV)	142	
20441		
Bek. 18. 1. 2022, Satzung der Ostfriesischen Landschaftlichen Brandkasse	146	
RdErl. 21. 1. 2022, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Arzneimittel	147	
20444		
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		
Erl. 19. 1. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Migrationsberatung in Niedersachsen (Richtlinie Migrationsberatung)	147	
27400		
Erl. 21. 1. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Anschaffung von Informationstechnik zur Nutzung des webbasierten Notfallmanagementsystems für Krankenhäuser (Interdisziplinärer Versorgungsnachweis — IVENA)	149	
21062		
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		
<b>F. Kultusministerium</b>		
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>		
Erl. 19. 1. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Digitalisierungsberatung für kleine und mittlere Unternehmen des Einzelhandels	149	
77000		
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		
<b>I. Justizministerium</b>		
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>		
Bek. 7. 1. 2022, Verwaltungsvereinbarung über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Durchführung eines Anhörungsverfahrens zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Vegesack für die Trinkwassergewinnung in Bremen Vegesack des Wasserwerkes Blumenthal	149	
<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>		
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</b>		
Bek. 25. 1. 2022, Sitzverlegung der Stiftung „Kinder- und Jugendhilfe Hümmling“	150	
<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>		
Bek. 13. 1. 2022, Umstufung von Teilstrecken der B 211	150	
Bek. 14. 1. 2022, Widmung, Abstufung, Aufstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 1 neu auf dem Gebiet des Flecken Coppenbrügge im Landkreis Hameln-Pyrmont	152	
<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>		
Bek. 18. 1. 2022, Planfeststellungsverfahren für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Öffentliche Bekanntmachung	154	
VO 21. 1. 2022, Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 111 (Entwässerungsverband Oldersum)	155	
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>		
Bek. 2. 2. 2022, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Holcim [Deutschland] GmbH, Sehnde)	156	
Bek. 2. 2. 2022, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (TanQuid GmbH & Co KG, Seelze)	157	
Bek. 2. 2. 2022, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Kraul & Wilkening u. Stelling GmbH, Hannover)	158	
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>		
Bek. 18. 1. 2022, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (ForFarmers Langförden GmbH, Vechta)	160	
<b>Rechtsprechung</b>		
Bundesverfassungsgericht	161	
<b>Bekanntmachungen der Kommunen</b>		
VO 17. 12. 2021, Verordnung zur Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern im Landkreis Nienburg (Weser)	162	

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Polizeidienstvorschrift (PDV 300)  
„Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit  
und der Polizeidienstfähigkeit“  
— Ausgabe 2020 —****RdErl. d. MI v. 3. 1. 2022  
— 25.41-12 504.01-4733/2021—****— VORIS 21026 —****Bezug:** RdErl. v. 7. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 1107)  
— VORIS 21026 —

1. Die Polizeidienstvorschrift (PDV 300) „Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit“ — Ausgabe 2020 — wird als verbindlich erklärt, mit folgender Maßgabe:

Das Muster für ein „Ärztliches Gutachten zur Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit“ in der Anlage 2 wird durch einen gesonderten Erlass für die Anwendung im Land Niedersachsen konkretisiert.

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2022 in Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die  
Polizeibehörden  
und die Polizeiakademie

— Nds. MBl. Nr. 4/2022 S. 142

**C. Finanzministerium****Niedersächsische  
Dienstwohnungsverwaltungsvorschriften (NDWVV)****RdErl. d. MF v. 1. 1. 2022 — VD3-03023/001 —****— VORIS 20441 —**

1. Die auf der Grundlage des § 52 LHO erlassenen Verwaltungsvorschriften über die Dienstwohnungen des Landes Niedersachsen (Niedersächsische Dienstwohnungsverwaltungsvorschriften — NDWVV) werden als **Anlage** bekannt gemacht.

2. Auf die Pflicht zur Erfassung geldwerter Vorteile und zur Berücksichtigung sonstiger steuerrechtlicher Vorschriften wird hingewiesen.

3. Folgende Vordrucke stehen bei der zentralen Formularservicestelle des Landes Niedersachsen elektronisch unter „Allgemeiner Dienstbetrieb > 023 — Dienstgrundstücke und Diensträume, dienstliche Arbeitsplätze“ zur Verfügung:

Bezeichnung	Vordruck-Nr.
Wohnungsblatt	023-020
Wohnungsübergabeverhandlung gemäß Nummer 8.1 der Anlage	023-021
Wohnungsübernahmeverhandlung gemäß Nummer 13 der Anlage	023-022
Einbehaltung der Dienstwohnungsvergütung — Geldwerter Vorteil	023-023
Herleitung und Neufestsetzung des Mietwertes und der Dienstwohnungsvergütung	023-024
Verpflichtungserklärung über die Übernahme der Schönheitsreparaturen	023-025

Die Übermittlung elektronischer Dokumente (z. B. Anträge, Mitteilungen, Erklärungen) ist zulässig. § 3 a VwVfG in der Fassung vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. 6. 2021 (BGBl. I S. 2154), in Verbindung mit § 1 NVwVfG ist zu beachten.

4. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 4/2022 S. 142

**Anlage****Verwaltungsvorschriften über die Dienstwohnungen  
des Landes Niedersachsen (Niedersächsische  
Dienstwohnungsverwaltungsvorschriften — NDWVV)**

## Inhaltsübersicht

**I. Allgemeines**

1. Geltungsbereich, Rechtsverhältnis und Begriff der Dienstwohnung
2. Voraussetzung für die Zuweisung einer Dienstwohnung
3. Verpflichtung zum Beziehen einer Dienstwohnung
4. Schaffung einer neuen Dienstwohnung

**II. Verwaltung der Dienstwohnungen**

5. Aufsichtsbehörde
6. Hausverwaltende Behörde
7. Wohnungsblatt
8. Übergabe einer Dienstwohnung
9. Dauer der Zuweisung einer Dienstwohnung
10. Nutzung einer Dienstwohnung
11. Instandhaltung und Instandsetzung einer Dienstwohnung
12. Gartenflächen
13. Rücknahme einer Dienstwohnung

**III. Mietwert einer Dienstwohnung, Dienstwohnungsvergütung,  
Nebenkosten**

14. Mietwert einer Dienstwohnung
15. Dienstwohnungsvergütung
16. Höchste Dienstwohnungsvergütung
17. Betriebskosten, sonstige Entgelte, Kosten der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, Kosten für Heizung und Warmwasser

**I. Allgemeines****1. Geltungsbereich, Rechtsverhältnis und Begriff der Dienstwohnung**

1.1 Diese Verwaltungsvorschriften gelten für Dienstwohnungsverhältnisse mit Beamtinnen und Beamten des Landes. Für juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sind die NDWVV gemäß § 105 i. V. m. § 52 LHO entsprechend anzuwenden. Für Beschäftigte gelten die NDWVV entsprechend, es sei denn, es ist nachfolgend etwas anderes bestimmt.

1.2 Die NDWVV gelten für die Zuweisung einer Dienstwohnung im Inland und für Personen nach Nummer 1.1, die wegen ihrer Tätigkeit im Grenzverkehr ihren dienstlichen Wohnsitz in einem ausländischen Grenzort haben.

1.3 Dienstwohnungsverhältnisse von Beamtinnen und Beamten sind öffentlich-rechtlicher, von Beschäftigten privatrechtlicher Natur.

1.4 Eine Dienstwohnung ist eine Wohnung oder ein einzelner Wohnraum, die oder der einer Beamtin oder einem Beamten als Inhaberin oder Inhaber eines bestimmten Dienstpostens unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung ohne Abschluss eines Mietvertrages aus dienstlichen Gründen nach Maßgabe dieser Vorschriften zugewiesen wird.

**2. Voraussetzung für die Zuweisung einer Dienstwohnung**

Eine Dienstwohnung darf nur zugewiesen werden, wenn die Anwesenheit oder die Einsatzfähigkeit der Beamtin oder des Beamten in oder an der Dienststätte auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit sichergestellt sein und sie oder er deshalb im Dienstgebäude oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnen muss.

Entfallen für eine Dienstwohnung die Voraussetzungen des Absatzes 1, ist diese unverzüglich in eine Landesmietwohnung oder eine Landeswerkmietwohnung umzuwandeln, anderen dienstlichen Zwecken zuzuführen oder, sofern sie gemietet war, aufzugeben.

### 3. Verpflichtung zum Beziehen einer Dienstwohnung

3.1 Eine Beamtin oder ein Beamter ist verpflichtet, eine zugewiesene Dienstwohnung zu beziehen. Die Verpflichtung entsteht zu dem Zeitpunkt, zu dem der Dienstherr das Beziehen angeordnet hat und sich die Dienstwohnung in einem bezugsfertigen Zustand befindet.

3.2 Der Dienstherr kann die Beamtin oder den Beamten auf ihren oder seinen Antrag von der Pflicht zum Beziehen einer Dienstwohnung entbinden (§ 54 Abs. 2 NBG), wenn bei Abwägung der Beeinträchtigung dienstlicher Belange mit dem besonderen persönlichen Interesse der Beamtin oder des Beamten diese Beeinträchtigung ggf. zeitlich befristet hingenommen werden kann.

### 4. Schaffung einer neuen Dienstwohnung

Ist die Schaffung einer neuen Dienstwohnung unumgänglich, gelten für die Bemessung der Wohnfläche grundsätzlich die Bestimmungen des WoFG über die zulässigen Wohnflächen. Sie sollen den Baufachlichen Bestimmungen für die Anwendung zur Förderung von Wohnungen im Rahmen der Wohnungsfürsorge des Bundes für seine Bediensteten vom 11. 12. 2002 (GMBl. S. 828) entsprechen.

Dabei gilt, dass bei einer Dienstwohnung in Form eines Einfamilienhauses die Wohnfläche gemäß Nummer 3.3 der in Satz 2 genannten Bestimmungen um bis zu 10 % überschritten werden darf.

## II. Verwaltung der Dienstwohnungen

### 5. Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht über die Dienstwohnungen wird von der obersten Dienstbehörde (§ 3 Abs. 1 NBG) unmittelbar nachgeordneten Behörde oder einer anderen von der obersten Dienstbehörde bestimmten Behörde oder Stelle wahrgenommen, es sei denn, dass sich die oberste Dienstbehörde die Wahrnehmung der Aufsicht vorbehalten hat.

### 6. Hausverwaltende Behörde

Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Dienststelle, der die Hausverwaltung der Dienstwohnung obliegt (hausverwaltende Behörde). Sie kann eine Dienststelle mit der Hausverwaltung aller in einem festzulegenden Bezirk liegenden Dienstwohnungen betrauen.

### 7. Wohnungsblatt

Die hausverwaltende Behörde hat für jede Dienstwohnung ein Wohnungsblatt zu führen. Jede Mietwertfestsetzung ist auf einer Anlage zum Wohnungsblatt zu erläutern.

### 8. Übergabe einer Dienstwohnung

8.1 Die Dienstwohnung ist der Beamtin oder dem Beamten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Die Übergabe der Dienstwohnung wird durch die hausverwaltende Behörde dokumentiert.

8.2 Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, ihrer oder seiner Beschäftigungsbehörde oder der hausverwaltenden Behörde die Zahl der zum Haushalt gehörenden Personen schriftlich oder elektronisch anzuzeigen sowie Änderungen unverzüglich mitzuteilen; Entsprechendes gilt für die Änderungen der Dienstbezüge, die zu einer Änderung des Mietwertes oder der Dienstwohnungsvergütung führen können.

### 9. Dauer der Zuweisung einer Dienstwohnung

9.1 Eine Dienstwohnung ist der Beamtin oder dem Beamten für die Zeit widerruflich zuzuweisen, in der die Voraussetzungen für die Zuweisung vorliegen. Die oder der Dienstvorgesetzte kann die Zuweisung aus dienstlichen Gründen vorzeitig widerrufen.

9.2 Das Dienstwohnungsverhältnis endet mit dem Erlöschen der Zuweisung der Dienstwohnung. Die Zuweisung erlischt

a) mit Ablauf des Tages, der dem Tag der Umwandlung in eine Mietwohnung, der anderweitigen dienstlichen Inanspruchnahme oder dem Tag der Aufgabe als Dienstwohnung vorhergeht,

- b) mit Ablauf des Räumungstages, wenn die Anordnung zum Bezug der Dienstwohnung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten widerrufen worden ist,
- c) mit Ablauf des Monats, in dem die Anordnung zum Bezug der Dienstwohnung aus dienstlichen Gründen widerrufen worden ist,
- d) mit Ablauf des Monats, in dem die Beamtin oder der Beamte dauerhaft auf einem anderen Dienstposten eingesetzt wird, im Rahmen der Altersteilzeit im Blockmodell in die Freistellungsphase eintritt, in den Ruhestand tritt oder in den Ruhestand versetzt wird oder aus dem Landesdienst ausscheidet,
- e) beim Ableben der Beamtin oder des Beamten mit Ablauf des Todestages.

### 9.3 Die Räumung der Dienstwohnung ist anzuordnen

- a) bis zum Ablauf des Monats, in dem die Dienstwohnung in eine Mietwohnung umgewandelt oder anderen dienstlichen Zwecken zugeführt wird,
- b) bis zum Ablauf der Kündigungsfrist der gemieteten Dienstwohnung,
- c) sechs Monate nach Ablauf des Monats, in dem die Anordnung zum Beziehen einer Dienstwohnung aus dienstlichen Gründen widerrufen worden ist,
- d) zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses, wenn die Beamtin oder der Beamte dauerhaft auf einem anderen Dienstposten eingesetzt wird, im Rahmen der Altersteilzeit im Blockmodell in die Freistellungsphase eintritt, in den Ruhestand tritt oder in den Ruhestand versetzt wird oder aus dem Landesdienst ausscheidet,
- e) sechs Monate nach Ablauf des Sterbemonats, wenn die Dienstwohnung von Angehörigen mitbewohnt wird, im Übrigen mit Ablauf des auf den Sterbemonat folgenden Monats.

In besonderen Einzelfällen kann unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 45 BeamStG die Frist zur Räumung der Dienstwohnung auf bis zu zwölf Monate verlängert werden. Dies gilt nicht, wenn einer Verlängerung der Frist dienstliche Gründe entgegenstehen.

Während der in Satz 1 dieser Nummer genannten Zeiträume ist als Nutzungsentschädigung die Vergütung zu zahlen, die zu zahlen gewesen wäre, wenn das Dienstverhältnis weiterbestanden hätte. Nach Ablauf der in Satz 1 dieser Nummer genannten Zeiträume ist eine Nutzungsentschädigung in Höhe des ortsüblichen Mietwertes zu erheben. Entsprechendes gilt, wenn eine Indexmiete (Nummer 14.1 Satz 3) erhoben wird.

### 10. Nutzung einer Dienstwohnung

10.1 Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, die Dienstwohnung einschließlich vorhandener Ausstattungsgegenstände schonend zu behandeln und sie nur zu Wohnzwecken zu benutzen. Eine Mitnutzung zu anderen Zwecken, das Vermieten oder die Aufnahme anderer Personen bedarf der schriftlichen oder elektronischen Einwilligung der hausverwaltenden Behörde. Diese ist berechtigt, eine Entschädigung zu verlangen.

10.2 Der Beamtin oder dem Beamten obliegt neben den allgemeinen Sorgfaltspflichten auch die Verkehrssicherungspflicht, insbesondere die Räum- und Streupflicht im Winter nach den örtlich geltenden Vorschriften. In besonderen Einzelfällen können die Kosten für die Reinigung, das Räumen von Schnee und das Streuen von Wegen und Straßen mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde von der hausverwaltenden Behörde getragen werden.

Die Wartung und Funktionsüberprüfung der installierten Rauchwarnmelder gemäß § 44 Abs. 5 NBauO obliegt der Beamtin oder dem Beamten, es sei denn, die hausverwaltende Behörde hat sich die Durchführung dieser Maßnahmen vorbehalten.

10.3 Veränderungen an der Dienstwohnung sind nur mit schriftlicher oder elektronischer Einwilligung der Aufsichtsbehörde zulässig. Sie entscheidet gleichzeitig, ob und inwieweit die Beamtin oder der Beamte die Kosten hierfür zu tragen und diese oder dieser nach Räumung der Dienstwohnung den früheren Zustand der Dienstwohnung auf eigene Kosten wiederherzustellen hat. Trägt der Dienstherr die Kosten ganz oder teilweise, so gilt für die Überprüfung des Mietwertes und der Indexmiete Nummer 14.5.

10.4 Die Beamtin oder der Beamte ist im Rahmen der beamtenrechtlichen Bestimmungen für Schäden haftbar, die durch sie oder ihn, durch mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen, Besucherinnen und Besucher, gegen Entgelt im Haushalt beschäftigte Personen, Untermieterinnen und Untermieter, Haustiere sowie durch die von ihr oder ihm beauftragten Handwerkerinnen und Handwerker oder andere bei diesen tätige Personen verursacht wurden. Für Beschäftigte finden die tarifrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

### 11. Instandhaltung und Instandsetzung einer Dienstwohnung

11.1 Schönheitsreparaturen sind grundsätzlich von der hausverwaltenden Behörde auszuführen. Hierfür wird neben der Dienstwohnungsvergütung ein einheitlicher Zuschlag für Schönheitsreparaturen erhoben (§ 28 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 a II. BV). Der zu zahlende Zuschlag berechnet sich nach der Wohnfläche, die die Grundlage des für die Dienstwohnungsvergütung maßgebenden Mietwertes oder der Indexmiete bildet.

Die hausverwaltende Behörde kann auf Antrag der Beamtin oder des Beamten zulassen, dass sie oder er die Durchführung der Schönheitsreparaturen für die Dienstwohnung bei Wegfall des in Absatz 1 genannten Zuschlags übernimmt. Wurden Schönheitsreparaturen auf Kosten der hausverwaltenden Behörde durchgeführt, so ist dem Antrag der Beamtin oder des Beamten auf Übernahme der Schönheitsreparaturen im Regelfall erst nach Ablauf von sechs Jahren zu entsprechen. Vor der Genehmigung des Antrags auf unwiderufliche Übernahme der Schönheitsreparaturen hat die Beamtin oder der Beamte verbindlich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, Schönheitsreparaturen künftig selbst vorzunehmen. Kommt sie oder er in der Folgezeit dieser Verpflichtung trotz schriftlicher oder elektronischer Aufforderung innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so hat die hausverwaltende Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Beamtin oder des Beamten durchzuführen oder sich unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles die entstandenen Kosten ganz oder teilweise von der Beamtin oder dem Beamten erstatten zu lassen.

11.2 Die hausverwaltende Behörde ist berechtigt, laufende Instandsetzungsarbeiten sowie notwendige bauliche Veränderungen auch ohne Zustimmung der Beamtin oder des Beamten auszuführen. Um die Notwendigkeit dieser Arbeiten festzustellen, dürfen die von der hausverwaltenden Behörde beauftragten Personen die Dienstwohnung nach vorheriger Ankündigung betreten; die Einschränkungen des Halbsatzes 1 entfallen bei drohender Gefahr.

Die Beamtin oder der Beamte kann insoweit grundsätzlich keine Mietminderung verlangen.

11.3 Die Beamtin oder der Beamte hat erkannte Schäden an oder in der Dienstwohnung unverzüglich der hausverwaltenden Behörde anzuzeigen. Andernfalls hat sie oder er die aufgrund der Beseitigung der Schäden entstehenden Kosten zu ersetzen.

### 12. Gartenflächen

12.1 Eine Gartenfläche, die nach Art und Größe ortsüblichen Hausgärten entspricht, gilt als zur Dienstwohnung gehörend und ist der Beamtin oder dem Beamten ohne Abschluss eines Pachtvertrages mit der Dienstwohnung zuzuweisen (sog. Zubehörgarten). Die Pflege des Gartens obliegt der Beamtin oder dem Beamten.

12.2 Eine über die Fläche eines sog. Zubehörgartens hinausgehende Gartenfläche (sog. Mehrgarten) kann der Beamtin oder dem Beamten außerhalb des Dienstwohnungsverhältnisses zur unentgeltlichen Nutzung überlassen werden, sofern sie oder er sich verpflichtet, diese Fläche auf eigene Kosten zu pflegen. Bei wirtschaftlicher Nutzung des Mehrgartens ist ein ortsüblicher Pachtzins zu erheben. Näheres bestimmt die Aufsichtsbehörde.

### 13. Rücknahme einer Dienstwohnung

13.1 Die hausverwaltende Behörde nimmt die Dienstwohnung nach Erlöschen der Zuweisung oder nach der Räumung zurück. Die Rücknahme der Dienstwohnung wird durch die hausverwaltende Behörde dokumentiert.

13.2 Die Beamtin, der Beamte oder in den Fällen der Nummer 9.3 Satz 1 Buchst. e die Witwe, der Witwer, die hinterbliebene Lebenspartnerin, der hinterbliebene Lebenspartner, das volljährige Kind oder die gesetzliche Vertreterin oder der

gesetzliche Vertreter des minderjährigen Kindes hat die Dienstwohnung in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Für von ihr oder ihm zu vertretende Mängel hat sie oder er Ersatz zu leisten.

### III. Mietwert einer Dienstwohnung, Dienstwohnungsvergütung, Nebenkosten

#### 14. Mietwert einer Dienstwohnung

14.1 Die hausverwaltende Behörde setzt für jede Dienstwohnung den ortsüblichen Mietwert fest (Vergleichsmiete i. S. des § 558 Abs. 2 BGB). Grundlage hierfür sind die bautechnischen Unterlagen. Hierzu können von der Kommune erstellte oder andere anerkannte Mietübersichten herangezogen werden. In diesem Fall ist der hierin enthaltene Durchschnittssatz oder, sofern es sich um einen Mietkostenrahmen handelt, der untere Satz maßgebend. Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Satz 1 dieser Nummer nach vorheriger Zustimmung des MF zulassen, dass als Grundlage für die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung die Indexmiete i. S. des § 557 b BGB herangezogen wird.

14.2 Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt auf der Grundlage des § 1 WoFlV. Die Grundflächen von Balkonen, Loggien, Dachgärten, Terrassen, Veranden oder gedeckten Freisitzen sind bei der Berechnung der Wohnfläche zur Hälfte anzurechnen. Betragen die anrechenbaren Grundflächen der Nebenräume mehr als 10 % der Wohnfläche (Mehrfäche), so bleibt bei der Ermittlung des Mietwertes die Hälfte der Mehrfläche der Nebenräume außer Betracht.

Zu den Nebenräumen gehören Flure, Dielen, Speisekammern, Bäder, Toiletten, Windfänge, Besenkammern und sonstige Abstellräume.

Grundflächen von Fluren, Dielen, Toiletten und Windfängen vor den Dienstwohnungsräumen sind zur Hälfte anzurechnen, wenn sie zum Wohntrakt der Beamtin oder des Beamten gehören.

14.3 Übersteigt die Zahl der Räume (Wohn- und Schlafräume ohne Küche und Nebenräume) die Zahl der zum Haushalt der Beamtin oder des Beamten gehörenden Personen, so ist der Festsetzung des Mietwertes die vorhandene, höchstens jedoch folgende Wohnfläche zugrunde zu legen:

Stufe	BesGr.	EntgeltGr. (TV-L/KR/S)	Wohnfläche in m <sup>2</sup>
1	A 16, B 2 bis B 8, C 4, R 2 bis R 8, W 3	15 Ü	160
2	A 11 bis A 15, B 1, C 1 bis C 3, R 1, W 1 bis W 2	10 bis 15, KR 13 bis KR 16 sowie S 15 bis S 18	120
3	A 8 bis A 10	6 bis 9b, KR 7 bis KR 12 sowie S 5 bis S 14	90
4	A 6 und A 7	5 und S 4	80
5	A 5	1 bis 4, KR 5, KR 6 sowie S 2 und S 3	65

Hierbei dürfen die in den baufachlichen Bestimmungen festgelegten Wohnflächen nicht unterschritten werden. Die hausverwaltende Behörde kann der Beamtin oder dem Beamten die Wohnfläche, die aus der Begrenzung der Wohnfläche nach Satz 1 dieser Nummer resultiert (Mehrraum), unentgeltlich überlassen oder in besonderen Fällen ganz oder teilweise für dienstliche Zwecke nutzen.

Erhält eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter nach arbeitsvertraglicher Vereinbarung eine außertarifliche Vergütung nach besoldungsrechtlichen Vorschriften, so gilt die für die entsprechende Besoldungsgruppe maßgebliche Stufe. Für Beschäftigte, die dem TV-Forst unterliegen, findet die vorstehende Tabelle entsprechende Anwendung.

14.4 Kosten aus den öffentlichen Lasten des Grundstücks, die die Beamtin oder der Beamte nicht nach Nummer 17 zu tragen hat, sind ohne Berücksichtigung der Nummer 14.3 in den Mietwert einzubeziehen.

14.5 Bei einer wesentlichen Änderung ist der Mietwert neu festzusetzen. Eine Änderung ist wesentlich, wenn sich der Mietwert, der Grundlage für die einzubehaltende Dienstwohnungsvergütung ist, um mindestens 10 % ändert. Im Übrigen ist der Mietwert spätestens im Abstand von drei

Jahren neu festzusetzen und bei jeder neuen Zuweisung der Dienstwohnung an eine andere Beamtin oder einen anderen Beamten neu zu ermitteln und festzusetzen.

### 15. Dienstwohnungsvergütung

15.1 Die Beamtin oder der Beamte hat für die Nutzung der Dienstwohnung monatlich eine Dienstwohnungsvergütung zu entrichten, die auf ihre oder seine Besoldung angerechnet wird (§ 16 Abs. 1 und 2 NBesG). Die Dienstwohnungsvergütung ist in Höhe des Mietwertes oder der Indexmiete festzusetzen.

15.2 Änderungen der Höhe der Dienstwohnungsvergütung sind vom Ersten des übernächsten Monats an, der auf den Monat folgt, in dem der Beamtin oder dem Beamten die Änderung bekanntgegeben worden ist, zu berücksichtigen. In anderen Fällen ist die Änderung der Höhe der Dienstwohnungsvergütung vom Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das maßgebende Ereignis eingetreten ist, zu berücksichtigen.

### 16. Höchste Dienstwohnungsvergütung

Die Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen, der sich nach der Verordnung über die Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung vom 30. 11. 1978 (Nds. GVBl. S. 803), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 14. 9. 2001 (Nds. GVBl. S. 604), — im Folgenden: HDWVergNFestV ND — in der jeweils geltenden Fassung ergibt. Bei Anwendung des § 1 Abs. 2 HDWVergNFestV ND sind in die Ermittlung der Bruttodienstbezüge statt des Ortszuschlages der Stufe 4 der Familienzuschlag der Stufe 3 sowie die Leistungsbezüge gemäß § 29 NBesG einzubeziehen. Sonderzahlungen nach § 63 NBesG bleiben unberücksichtigt.

Für Beschäftigte des Landes sind folgende Entgeltbestandteile dazu zugrunde zu legen:

- a) bei Beschäftigten, die dem TV-L unterliegen,
  - das Tabellenentgelt und
  - die ständigen tariflichen und außertariflichen Zulagen;
- b) bei Personenkraftwagenfahrerinnen und Personenkraftwagenfahrern
  - das Pauschalentgelt und
  - die ständigen tariflichen und außertariflichen Zulagen (Zuschläge);
- c) bei Beschäftigten, die dem TV-Forst unterliegen,
  - das Monatstabellenentgelt und
  - die ständigen tariflichen und außertariflichen Zulagen (Zuschläge) einschließlich der Forstzulage;
- d) bei Beschäftigten (einschließlich Personenkraftfahrerinnen und Personenkraftfahrern), die dem TVÜ-L oder dem TVÜ-Forst unterliegen,
  - das Vergleichsentgelt und bei Überleitung in die reguläre Stufe der Entgeltgruppe das Tabellen-, Pauschal- bzw. das Monatstabellenentgelt,
  - die ständigen tariflichen und außertariflichen Zulagen und
  - eine Besitzstandszulage für zwei Kinder, unabhängig davon, ob diese Leistung tatsächlich bezogen wird.

Zulagen (Zuschläge), die wegen der äußeren Umstände bei der Arbeitsleistung oder zur Abgeltung einer zusätzlichen Arbeitsleistung oder eines Aufwands gewährt werden (z. B. Schmutz-, Gefahren-, Schicht-, Wechselschicht- oder sonstige Erschwerniszulagen oder -zuschläge, Zeitzuschläge und Vergütungen für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft), Sonderzahlungen sowie vermögenswirksame Leistungen bleiben unberücksichtigt.

### 17. Betriebskosten, sonstige Entgelte, Kosten der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, Kosten für Heizung und Warmwasser

#### 17.1 Betriebskosten

##### 17.1.1 Allgemeines

Die Beamtin oder der Beamte hat die Betriebskosten i. S. des § 2 BetrKV neben der Dienstwohnungsvergütung zu tragen. Hiervon ausgenommen sind die Kosten aus den laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks.

Für Betriebskosten, deren Höhe im Zeitpunkt der Auszahlung der monatlichen Besoldung noch nicht feststeht, sind monatliche Vorauszahlungen festzusetzen und zusammen

mit der Dienstwohnungsvergütung einzubehalten. Für die Abrechnung der Vorauszahlungen der Betriebskosten gilt § 556 Abs. 3 BGB entsprechend.

Zu den Betriebskosten und Entgelten gehören — ggf. anteilig — auch die Kosten für Strom und Gas sowie der Zuschlag für Schönheitsreparaturen nach Nummer 11.1. Werden Strom, Gas, Wasser oder Fernwärme unmittelbar aus Anlagen des Landes bezogen, so ist der Berechnung der von der Beamtin oder dem Beamten zu tragenden Kosten der ortsübliche Preis für die jeweils verbrauchte Menge zugrunde zu legen. Entsprechendes gilt, wenn die in Satz 1 dieser Nummer genannten Leistungen aus einem von einem Dritten entgeltlich bezogenen Kontingent des Dienstwohnungsgebers oder über den Dienstwohnungsgeber genutzt werden.

#### 17.1.2 Kosten der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung

Die Höhe der von der Beamtin oder dem Beamten zu tragenden Kosten für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung werden von der hausverwaltenden Behörde im Wege der Umlage ermittelt. In den Fällen, in denen in einem Gebäude sowohl Diensträume einer Behörde als auch eine Dienstwohnung vorhanden sind, sind die Kosten der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung der Behörde zu berücksichtigen.

Ist für die Dienstwohnung kein Wasserzähler vorhanden, so sind die Kosten im Regelfall nach der Anzahl der in der Dienstwohnung wohnenden Personen zu ermitteln. Hierbei ist für jeden Monat ein Verbrauch von 4 m<sup>3</sup> für jede zum Haushalt gehörende Person zu berücksichtigen. Abweichend hiervon kann die hausverwaltende Behörde einen anderen ortsüblichen Umlageschlüssel anwenden. Die ermittelte Wassermenge ist Grundlage für die Kostenermittlung für den Frischwasserverbrauch und die Abwasserbeseitigung.

#### 17.1.3 Kostenverteilung bei zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlage

Die hausverwaltende Behörde legt die Kosten des Betriebes einer zentralen Heizungs- oder einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage oder entsprechender Fernversorgung um.

Sind Wärmemesser vorhanden, so sind die Heiz- und Warmwasserkosten gemäß § 6 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 8 HeizkostenV von der Beamtin oder dem Beamten einheitlich zu 40 % als sog. Grundkosten und zu 60 % nach dem Verbrauch zu tragen. Für die Heizkosten ist der Grundkostenanteil nach der Wohn- und Nutzfläche der beheizbaren, entsprechend ausgestatteten Räume und für Warmwasser nach der Wohn- und Nutzfläche der Dienstwohnung zu ermitteln. Mit Einwilligung des MF bereits getroffene abweichende Regelungen bleiben unberührt.

Sind Wärmemesser nicht vorhanden, so sind

- a) die Heizkosten nach der Wohnfläche der beheizbaren Räume,
- b) die Kosten der Warmwasserversorgung nach dem Verhältnis der Wohnflächen,

die der Festsetzung des Mietwerts zugrunde liegen, umzulegen.

Betreibt die Beamtin oder der Beamte die zentrale Heizungs- oder die zentrale Warmwasserversorgungsanlage selbst, so legt sie oder er die Kosten des Betriebes entsprechend den vorangegangenen Absätzen auf die beteiligten Wohnungsinhaberinnen oder Wohnungsinhaber um; sind Wärmemesser nicht vorhanden, kann ein anderer Umlageschlüssel vereinbart werden.

Ergibt sich für die Beamtin oder den Beamten beim Betrieb einer zentralen Heizungsanlage trotz sparsamer Bewirtschaftung eine unzumutbare finanzielle Belastung, so kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag im Fall des Absatzes 2 dieser Nummer den sich bei Anwendung des Umlageschlüssels ergebenden Betrag mindern. Die Heizkostenumlage (Absatz 2 dieser Nummer) darf in Ausnahmefällen bis zu dem Betrag gemindert werden, der sich bei Anwendung der Nummer 17.1.4 Abs. 3 bis 6 ergäbe.

#### 17.1.4 Entgelte bei Anschluss der zentralen Heizungsanlage an dienstliche Versorgungsleitungen

Ist eine Dienstwohnung an eine zentrale Heizungsanlage oder entsprechende Fernversorgung angeschlossen, die auch dem Heizen von Diensträumen dient, so ist für die gelieferte Wärme ein Entgelt nach den folgenden Absätzen zu entrichten. Die Beamtin oder der Beamte hat das Entgelt auch zu entrichten, wenn zur Heizung der Dienstwohnung die wäh-

rend eines Produktionsvorgangs anfallende Wärme genutzt wird; Entsprechendes gilt, wenn dem Land Rabatte eingeräumt wurden.

Wird die gelieferte Wärme durch Wärmemesser festgestellt, so ist das Entgelt nach dem Verbrauch zu bemessen; der Berechnung sind die Betriebskosten zugrunde zu legen. Hinsichtlich der Verteilung der Kosten der Versorgung mit Wärme gilt Nummer 17.1.3 Abs. 2 entsprechend. Ergibt sich für die Beamtin oder den Beamten trotz sparsamer Wärmenentnahme eine unzumutbare finanzielle Belastung, so kann die Aufsichtsbehörde das Entgelt auf Antrag auf den Betrag herabsetzen, der sich bei Anwendung der nachfolgenden Absätze ergäbe.

Kann die gelieferte Wärme ausnahmsweise nicht durch Wärmemesser festgestellt werden, so ist das Entgelt unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Heizkosten festzusetzen, die im Abrechnungszeitraum (1. Juli bis 30. Juni) für nicht an dienstliche Versorgungsleitungen angeschlossene Bundesmiet- und Bundesdienstwohnungen aufzuwenden waren. Das MF bestimmt jeweils nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes den nach Satz 1 für die endgültige Berechnung des Entgelts maßgebenden Betrag je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume.

Beginnt oder endet das Dienstwohnungsverhältnis während des Abrechnungszeitraumes, so sind für jeden vollen Monat des angebrochenen Abrechnungszeitraumes folgende Prozentsätze des endgültigen Jahresentgelts zu entrichten:

Monat	Prozentsatz
Januar	18,1
Februar	15,6
März	13,7
April	9,4
Mai	2,1
Juni	1,1
Juli	0,3
August	0,3
September	0,7
Oktober	9,0
November	13,0
Dezember	16,7

Ist kein vollständiger Monat zu berücksichtigen, beträgt das Entgelt für jeden zu berücksichtigenden Tag 1/30 des Monatsbetrages.

Bei der Berechnung des Entgelts ist von der tatsächlich beheizbaren, höchstens jedoch von folgender Wohnfläche auszugehen:

Stufe	BesGr.	EntgeltGr. (TV-L/KR/S)	Wohnfläche in m <sup>2</sup>
1	A 16, B 2 bis B 8, C 4, R 2 bis R 8, W 3	15 Ü	140
2	A 11 bis A 15, B 1, C 1 bis C 3, R 1, W 1 bis W 2	10 bis 15, KR 13 bis KR 16 sowie S 15 bis S 18	110
3	A 8 bis A 10	6 bis 9b, KR 7 bis KR 12 sowie S 5 bis S 14	85
4	A 6 und A 7	5 und S 4	75
5	A 5	1 bis 4, KR 5, KR 6 sowie S 2 und S 3	55

Nummer 14.3 Abs. 3 gilt entsprechend.

Das Entgelt ist nach den vorstehenden Absätzen auch in den Fällen zu berechnen, wenn die Beamtin oder der Beamte die zentrale Heizungsanlage aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zeitweilig nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch nimmt.

#### 17.1.5 Entgelte bei Anschluss der Warmwasserversorgung an dienstliche Versorgungsleitungen

Wird die für Warmwasserversorgung erforderliche Energie durch Messvorrichtungen ermittelt, so ist das Entgelt nach dem Wärmeverbrauch zu bemessen; der Berechnung sind die Betriebskosten zugrunde zu legen. Hinsichtlich der Verteilung der Kosten gilt Nummer 17.1.3 Abs. 2 entsprechend.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Aufsichtsbehörde das Entgelt für die für die Warmwasserversorgung genutzte Energie bis zu dem Betrag herabsetzen, der sich bei Anwendung des nachfolgenden Absatzes ergäbe.

Wird die Warmwasserversorgungsanlage

- durch eine auch zur Heizung von Diensträumen genutzte zentrale Heizungsanlage gespeist oder
- durch eine besondere Heizungsanlage gespeist, die zugleich Warmwasser für dienstliche Zwecke bereitet,

so beträgt das Entgelt für die Erwärmung des Wassers für jeden vollen Monat 1,83 % des jährlichen Heizkostenentgelts nach den vorstehenden Absätzen. Ist die Dienstwohnung nicht für einen vollen Monat zugewiesen, so beträgt das Entgelt für jeden Tag der Zuweisung 1/30 des Monatsbetrages.

Dies gilt entsprechend, wenn für die Warmwasserversorgung die während eines Produktionsvorgangs anfallende Wärme genutzt wird oder dem Land Rabatte eingeräumt wurden.

#### 17.1.6 Wartung

Die für eine Heizungsanlage vorgeschriebene regelmäßige Überprüfung (Wartung) kann von der hausverwaltenden Behörde durch Wartungsverträge sichergestellt werden. Dabei sind auch die Lagerbehälter und Rohrleitungen auf Dichtigkeit zu überprüfen und Brenner, Brennerdüsen und Filter zu reinigen oder erforderlichenfalls zu ersetzen. Die Kosten für die Wartung trägt die Beamtin oder der Beamte.

In regelmäßigen und angemessenen Zeitabständen sowie bei einer Zuweisung der Dienstwohnung an eine andere Person ist auf Veranlassung der hausverwaltenden Behörde eine Reinigung der Heizöllagerbehälter durchzuführen, wobei die entstandenen Kosten von der Beamtin oder dem Beamten — ggf. anteilig — zu erstatten sind.

#### 17.1.7 Antennenanlagen aller Art und Breitbandkabelanschlüsse

Die Installation von Rundfunk- und Fernsehantennen, Breitbandkabelanschlüssen oder Satellitenempfangsanlagen durch die Beamtin oder den Beamten bedarf der Einwilligung der hausverwaltenden Behörde. Bei der Genehmigung ist die Beamtin oder der Beamte zu verpflichten,

- a) die Anlage in rechtlich zulässiger Weise technisch einwandfrei einzurichten,
- b) die Einrichtung und Wartung der Anlage auf eigene Kosten vorzunehmen und
- c) die Anlage bei Widerruf der Einwilligung oder bei Räumung der Dienstwohnung auf eigene Kosten zurückzubauen und den ursprünglichen Gebäudezustand wiederherzustellen oder den Kabelanschluss auf eigene Kosten stillzulegen, wenn die Nachfolgerin oder der Nachfolger den Anschluss nicht übernehmen möchte.

#### 17.2 Sonstige Entgelte

Befestigte Abstellplätze, Garagen und außerhalb der Dienstwohnung gelegene sonstige Räumlichkeiten und Gebäude sind der Beamtin oder dem Beamten nur gegen Zahlung einer ortsüblichen Miete zu überlassen.

### Satzung der Ostfriesischen Landschaftlichen Brandkasse

**Bek. d. MF v. 18. 1. 2022 — 45-106-701 —**

**Bezug:** Bek. v. 8. 5. 1995 (Nds. MBl. S. 692), zuletzt geändert durch Bek. v. 15. 6. 2021 (Nds. MBl. S. 1139)

Die Trägerversammlung der Ostfriesischen Landschaftlichen Brandkasse hat am 22. 12. 2021 die nachstehende Änderung der Satzung des Versicherungsunternehmens mit Wirkung vom 1. 12. 2021 beschlossen (**Anlage**).

Die Genehmigung der Rechtsaufsicht wurde durch Erlass vom 18. 1. 2022 erteilt.

**Anlage**

1. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 neu angefügt:  
„Der Aufsichtsrat hat die Anforderungen des § 100 Abs. 5 Aktiengesetz zu erfüllen.“
2. § 11 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:  
„5. die Genehmigung der Bestellung der Abschlussprüfer,“
  - b) Die bisherigen Nummern „5 bis 12“ werden Nummer „6 bis 13“.

—————

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);  
Arzneimittel**

**RdErl. d. MF v. 21. 1. 2022 — VD3-03540/03 —**

— VORIS 20444 —

**Bezug:** RdErl. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBL S. 42), zuletzt geändert durch RdErl. v. 15. 9. 2021 (Nds. MBL S. 1516)  
— VORIS 20444 —

- Nummer 4.3 des Bezugerlasses wird mit Wirkung vom 1. 2. 2022 wie folgt geändert:
1. In Satz 1 wird am Ende des zweiten Spiegelstrichs der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird der folgende Spiegelstrich angefügt:  
„— Inclsiran.“
  2. In Satz 2 werden das Wort „Fibrate“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
  3. In Satz 4 werden die Worte „den Wirkstoff ‚Alirocumab‘“ durch die Worte „die Wirkstoffe ‚Alirocumab‘ und ‚Inclsiran‘“ ersetzt.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 4/2022 S. 147

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit  
und Gleichstellung**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung der Migrationsberatung in Niedersachsen  
(Richtlinie Migrationsberatung)**

**Erl. d. MS v. 19. 1. 2022 — 301.31-04011-07 —**

— VORIS 27400 —

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die Beratung von Menschen mit Migrationsgeschichte in Niedersachsen.

1.2 Zweck der Zuwendung ist die Förderung der Beratung zuwandernder oder zugewandelter Menschen, soweit diese ergänzend zu den bundesgeförderten Beratungsdiensten „Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer“ (MBE) und „Jugendmigrationsdienste“ (JMD) erforderlich ist, um den zu beratenden Personen die zeitnah und individuell benötigte Orientierung und Hilfestellung zu vermitteln.

Der Umfang des örtlich vom Land geförderten Beratungsangebots wird unter Berücksichtigung soziostruktureller Daten (z. B. Anteil der Bevölkerung mit ausländischer Staatsangehörigkeit), der örtlichen Gegebenheiten sowie der vorhandenen entsprechenden Beratungsangebote des Bundes

und der niedersächsischen Kommunen und der regelmäßigen Abfrage von Daten zu den bestehenden Beratungsangeboten bei den Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe sowie zu den MBE- und JMD-Stellen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bzw. dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mindestens einmal jährlich durch die Förderbehörde in Zusammenarbeit mit dem für diese Richtlinie zuständigen Ressort ermittelt.

Der Prozess der Migration und Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte in Niedersachsen soll durch eine themenzentrierte Beratung gezielt gesteuert und begleitet werden. Sie unterstützt durch Hilfe zur Selbsthilfe die eigenständige Lebensgestaltung und die gleichberechtigte Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen und Systemen.

Darüber hinaus soll die nach dieser Richtlinie geförderte Beratung durch eine aktive Öffentlichkeits- und Gemeinwesenarbeit zur Verbesserung von Akzeptanz und Toleranz zwischen allen Bevölkerungsgruppen, zur Vernetzung der im Rahmen von Migration und Teilhabe tätigen Personen und Stellen sowie zur migrationsgesellschaftlichen Öffnung insbesondere der Regeldienste (z. B. Kindertagesstätten, Schulen, Jobcenter) beitragen.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert wird die Beratung der Zielgruppe i. S. des in Nummer 1.2 beschriebenen Zuwendungszwecks. Geförderte Beratungsinhalte sind

- die Hilfe zur Selbsthilfe,
  - die Begleitung des Integrations- und Teilhabeverlaufs,
  - Vermittlung in Hilfesysteme (Verweisberatung),
  - die Überprüfung und ggf. die individuelle Anpassung eingeleiteter Maßnahmen.
- Die Schwerpunkte liegen auf der Information und der individuellen Beratung
- in aufenthaltsrechtlichen Fragen, auch Legalisierungsberatung und -begleitung,
  - in sozialrechtlichen Fragen,
  - als sozialpädagogische und psychosoziale Beratung,
  - zum Gesundheits- und Pflegesystem und zu allgemeinen gesundheitsrechtlichen Fragen,
  - zum Gewaltschutz,
  - über Integrationskurse und weitere Sprachfördermaßnahmen sowie die individuelle Vermittlung in diese,
  - bei der Integration in Bildung, Ausbildung und Arbeit.

Das Angebot einer Migrationsberatung kann neben der zentrierten Vorhaltung einer Beratungsstelle zusätzlich auch durch den Einsatz digitaler Hilfsmittel und/oder den Einsatz ergänzender Beratungsformen (z. B. aufsuchende Beratung), erfolgen.

2.2 Gefördert wird eine unabhängige und neutrale Beratung und Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner der LAB NI im Asylverfahren. Die unabhängige Asylverfahrensberatung umfasst vorrangig Rechtsdienstleistungen i. S. des § 2 Abs. 1 RDG.

Als Inhalte kommen für das Beratungsgespräch in Betracht:

- Informationen zum Ablauf und zur Bedeutung des Asylverfahrens,
- Vorbereitung auf die Anhörung,
- Erläuterung der Zuständigkeiten der beteiligten Akteurinnen und Akteure,
- allgemeine Erläuterungen zum „Dublin-III-Verfahren“ — Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 6. 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat ge-

stellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. EU Nr. L 180 S. 31; 2017 Nr. L 49 S. 50) — Im Folgenden: Dublin-III-Verordnung (EU),

- Hinweise auf Angebote zur Rückkehrberatung,
- Informationen zu den Rechten und den Pflichten von Asylsuchenden (insbesondere Mitwirkungspflicht, Rechtsschutzmöglichkeiten).

Als individuelle Inhalte, welche als Rechtsdienstleistung zu interpretieren sind und nicht in der staatlichen Asylverfahrensberatung des Bundes angeboten werden, kommen in Betracht:

- konkrete Vorbereitung auf die Anhörung,
- Beratung zu konkreten Zuständigkeiten gemäß der Dublin-III-Verordnung (EU),
- Beratung zu konkreten Optionen der Familienzusammenführung,
- rechtliche Bewertung des Antrages,
- Beratung und Hilfe bei der Formulierung des Rechtsbehelfs,
- Beratung zur Härtefallkommission.

2.3 Die Beraterinnen und Berater zu Nummer 2.1 können Ehrenamtliche in die Erledigung ihrer Aufgaben einbinden und die Einsätze im notwendigen Umfang koordinieren. Sie informieren die Förderbehörde über die Unterstützung und Begleitung durch Ehrenamtliche, insbesondere Integrationslotsinnen und Integrationslotsen.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige, juristische Personen des privaten Rechts. Ausgeschlossen sind Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen zu Nummer 2.1 sind subsidiär zu den Fördermitteln des Bundes für die MBE und JMD in Anspruch zu nehmen.

4.2 Zur Sicherstellung einer zielgerichteten und effizienten Aufgabenerledigung müssen grundsätzlich folgende Qualitätsmerkmale für die beratenden Personen vorliegen:

- erfolgreicher Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiengangs (z. B. Soziale Arbeit, Sozialpädagogik) oder eine vergleichbare Qualifikation,
- interkulturelle Kompetenz,
- Sozial- und Methodenkompetenz,
- Gleichstellungskompetenz.

Eine wünschenswerte weitere Qualifikation sind beraterrelevante Fremdsprachenkenntnisse.

Die Beraterinnen und Berater zu Nummer 2.2 müssen über vertiefte Kenntnisse des Ausländer- und Asylrechts verfügen. Sie müssen insbesondere in der Lage sein, Bedarfe für die weiterführende Beratung zu erkennen, um die Asylsuchenden an die zuständigen Stellen verweisen zu können.

Menschen mit Migrationsgeschichte sind bei gleicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen.

4.3 Für die Beratungen nach Nummer 2.2 ist gemäß § 6 Abs. 2 RDG sicherzustellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person mit der Befähigung zum Richteramt (Volljuristin/Volljurist) oder unter deren Anleitung erfolgt. Für die Sicherstellung der Anleitung ist es nicht erforderlich, dass jede Beratungsstelle über eine Kooperation mit einer berechtigten Person verfügt. Es ist ausreichend, wenn die berechtigte Person in der übergeordneten Dachorganisation die Betreuung der örtlichen Beratungsstellen übernimmt.

4.4 Über Eignung und Einstellung der beratenden Personen entscheidet der Träger. Bei Abweichungen hinsichtlich der geforderten Qualifikation ist das Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde herzustellen.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehenden notwendigen Personal- und Sachausgaben. Sachausgaben sind bis zur Höhe von 15 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben zuwendungsfähig.

5.3 Die Zuwendung beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, maximal jedoch 55 000 EUR jährlich für eine volle Stelle. Die Zuwendung darf zusammen mit Mitteln aus dem Integrationsfonds 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Leiterinnen und Leiter der Regionalverbände der nach Nummer 2.1 geförderten Beraterinnen und Berater wirken in der Kooperativen Migrationsarbeit Niedersachsen (KMN) verbindlich mit.

6.2 Themenfelder und Aufbau des Sachberichts gemäß Nummer 6 ANBest-P werden vom MS festgelegt. Zum Nachweis des Projekterfolgs sind die Träger verpflichtet, aktuelle Daten aus dem Beratungsgeschehen zu erheben und der Bewilligungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

6.3 Die Erreichung des Förderziels ist jeweils nach zwei Jahren durch das für diese Richtlinie zuständige Ressort zu evaluieren. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, hieran mitzuwirken und stellt hierzu die erforderlichen Daten zur Verfügung.

### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

7.3 Die Anträge sind bis zum 30. September des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Ausnahmen von der Antragsfrist können in besonders begründeten Fällen zugelassen werden.

7.4 Dem Antrag auf eine Zuwendung nach Nummer 2.1 ist eine Erklärung über die vorrangige Inanspruchnahme der Fördermittel des Bundes für die MBE und JMD beizufügen. Soweit Fördermittel nicht in Anspruch genommen werden können, ist dies schriftlich zu erklären.

7.5 Die Entscheidung über die Anträge nach Nummer 2.2 trifft das LS nach vorheriger Erörterung mit der LAB NI und dem MS.

7.6 Für den Nachweis der Verwendung der Zuwendung zu den Sachausgaben wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

### 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Anschaffung von Informationstechnik zur Nutzung des webbasierten Notfallmanagementsystems für Krankenhäuser (Interdisziplinärer Versorgungsnachweis — IVENA)**

Erl. d. MS v. 21. 1. 2022 — 404.1-02921/1 —

— VORIS 21062 —

Bezug: Erl. v. 22. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1664)  
— VORIS 21062 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 2. 2022 wie folgt geändert:

In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2022“ durch das Datum „31. 12. 2023“ ersetzt.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
Nachrichtlich:  
An die  
Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte, Region Hannover, Stadt Göttingen  
Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens  
Niedersächsische Krankenhausgesellschaft

— Nds. MBl. Nr. 4/2022 S. 149

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Digitalisierungsberatung für kleine und mittlere Unternehmen des Einzelhandels**

Erl. d. MW v. 19. 1. 2022 — 22-3210/0002 —

— VORIS 77000 —

Bezug: Erl. v. 15. 12. 2020 (Nds. MBl. S. 1650; 2021 S. 748)  
— VORIS 77000 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 2. 2. 2022 wie folgt geändert:

In Nummer 7.10 wird das Datum „28. 2. 2022“ durch das Datum „31. 8. 2022“ und das Datum „30. 6. 2022“ durch das Datum „30. 11. 2022“ ersetzt.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 4/2022 S. 149

**K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**

**Verwaltungsvereinbarung über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Durchführung eines Anhörungsverfahrens zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Vegesack für die Trinkwassergewinnung in Bremen Vegesack des Wasserwerkes Blumenthal**

Bek. d. MU v. 7. 1. 2022 — 62015/200-0024 —

Als **Anlage** wird die Verwaltungsvereinbarung über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Durchführung eines Anhörungsverfahrens zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Vegesack für die Trinkwassergewinnung in

Bremen Vegesack des Wasserwerkes Blumenthal zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen vom 6. 12. 2021/6. 1. 2022 über die Bestimmung einer zuständigen Behörde bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 4/2022 S. 149

**Anlage**

**Verwaltungsvereinbarung über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Durchführung eines Anhörungsverfahrens zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Vegesack für die Trinkwassergewinnung in Bremen Vegesack des Wasserwerkes Blumenthal**

**I. Präambel**

Die wesernetz Bremen GmbH beabsichtigt, die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes zu beantragen, das sich sowohl auf bremisches wie auf niedersächsisches Gebiet erstreckt. Das Wasserwerk der wesernetz Bremen GmbH befindet sich in Bremen-Blumenthal und wird mittels 13 Vertikalbrunnen mit Rohwasser zur Trinkwasseraufbereitung beliefert. Neun dieser Brunnen werden bereits durch die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Blumenthal geschützt, das sich ebenfalls teilweise auf niedersächsischem Gebiet befindet.

Die vier weiteren Trinkwasserbrunnen befinden sich in Bremen Vegesack.

Die Flächen in Niedersachsen sind den Schutzzonen III A und III B zugeordnet und gehören zum Landkreis Osterholz in Niedersachsen. Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgt gem. § 51 Absatz 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 91 des Niedersächsischen Wassergesetzes und § 41 des Bremischen Wassergesetzes durch Rechtsverordnung.

Im Land Bremen ist die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau als obere Wasserbehörde für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes zuständig, im Landkreis Osterholz die dortige Wasserbehörde. Von den zuständigen Wasserbehörden wird jeweils eine eigene Wasserschutzgebietsverordnung erlassen werden. Zur Abstimmung der federführenden Bearbeitung des Anhörungsverfahrens im Rahmen der Schutzgebietsausweisung für die Trinkwasserbrunnen in Bremen-Vegesack wird diese Verwaltungsvereinbarung nach Maßgabe der Landeswassergesetze beider Länder geschlossen. Zwischen dem Land Bremen und dem Land Niedersachsen besteht Einvernehmen darüber, dass die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau die Verfahrensführung in diesem Anhörungsverfahren übernimmt.

**II. Vereinbarung**

Für die Durchführung des unter I. beschriebenen Verfahrens in dem Gebiet des Landes Bremen und des Landes Niedersachsen schließen

die Freie Hansestadt Bremen,  
vertreten durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt,  
Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

und

das Land Niedersachsen  
vertreten durch den Minister für Umwelt, Energie,  
Bauen und Klimaschutz

gemäß § 92 Abs. 5 des Bremischen Wassergesetzes vom 12. April 2011 (Brem. GVBl. S. 88), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nummer 5 des Gesetzes vom 24.11.2020 (Brem. GVBl. S. 1486, 1581) und gemäß § 129 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (GVBl. S. 477) folgende Verwaltungsvereinbarung:

**§ 1**

**Zuständigkeit**

Zuständige Behörde für die Durchführung des wasserrechtlichen Anhörungsverfahrens im Rahmen der Schutzgebietsausweisung für die Trinkwasserbrunnen in Bremen-Vegesack ist die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in Bremen als obere Wasserbehörde. Diese handelt unter Anwendung des in Niedersachsen geltenden Rechts im Einvernehmen mit dem als untere Wasserbehörde zuständigen Landkreis Osterholz, soweit sich das Vorhaben auf niedersächsisches Gebiet auswirkt.

§ 2

Weitere Verwaltungstätigkeiten

Soweit über die nach § 1 geregelte Zuständigkeit hinaus weitere Verwaltungstätigkeiten oder öffentlich-rechtliche Zulassungen notwendig sind, werden diese von den nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst übernommen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Hannover, den 6. Januar 2022

**Der Niedersächsische Minister für Umwelt,  
Energie, Bauen und Klimaschutz**

Bremen, den 6. Dezember 2021

**Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,  
Stadtentwicklung und Wohnungsbau**

**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**

**Sitzverlegung der Stiftung  
„Kinder- und Jugendhilfe Hümmling“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 25. 1. 2022  
— 2.02-11741-05 (031) —**

Mit Schreiben vom 25. 1. 2022 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die der Sitzverlegung zugrunde liegende Satzungsänderung der Stiftung „Kinder- und Jugendhilfe Hümmling“ von der Samtgemeinde Werlte in die Gemeinde Sögel gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 NStiftG genehmigt.

Die Anschrift der Stiftung lautet:  
Kinder- und Jugendhilfe Hümmling  
Mühlenstraße 26 e  
49751 Sögel.

— Nds. MBl. Nr. 4/2022 S. 150

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

**Umstufung von Teilstrecken der B 211**

**Bek. d. NLSStBV v. 13. 1. 2022 — 4-4142/31020 —**

I.

Die in der Gemeinde Ovelgönne gelegenen Teilstrecken der Bundesstraße (B) 211 und der Landesstraße (L) 886 werden gemäß § 2 FStrG und § 7 NStrG wie folgt zum 1. 4. 2022 abgestuft:

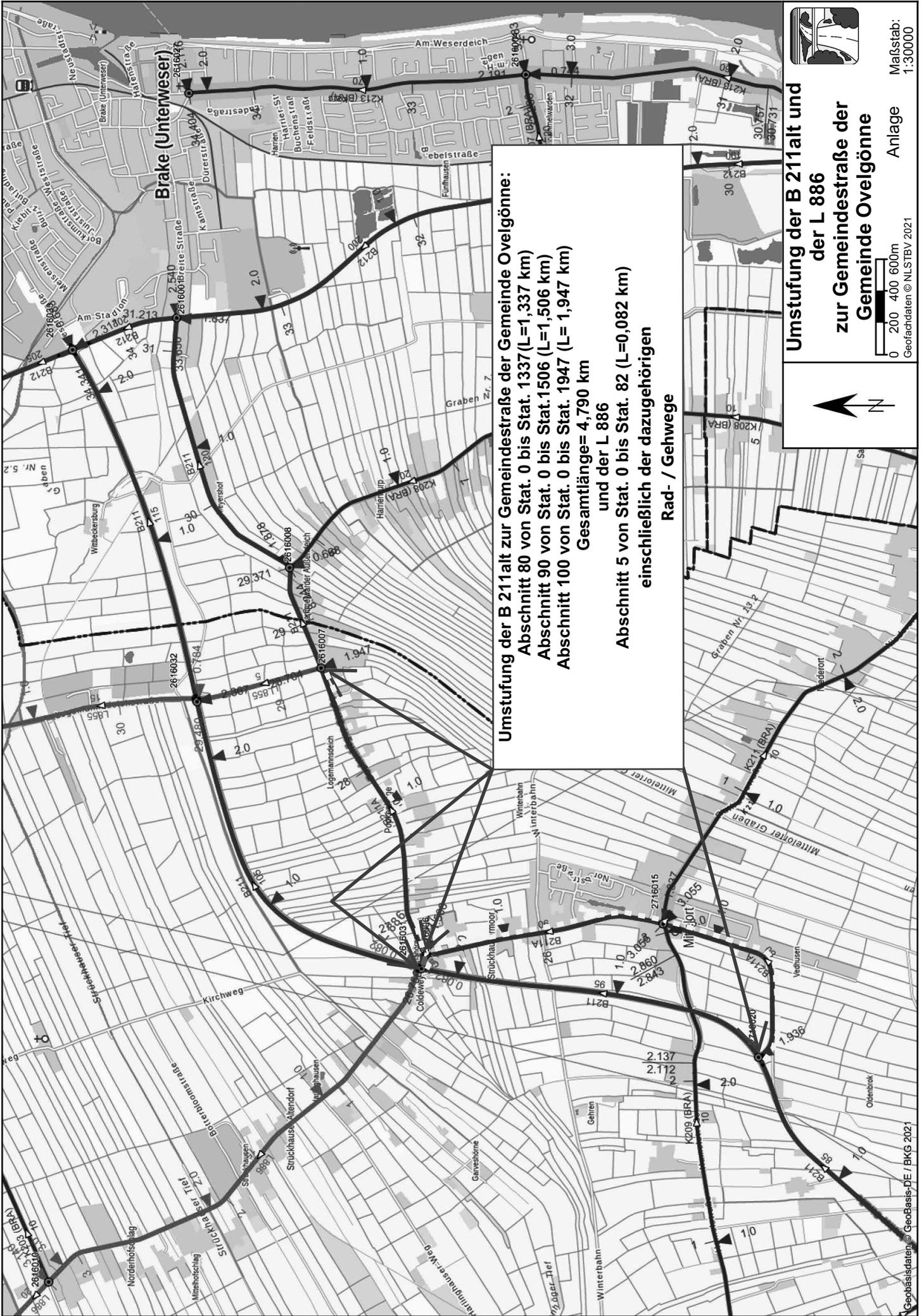
1. Bundesstraße 211 (alt), Abschnitt 80, von Station 0 bis Station 1 337, Abschnitt 90, von Station 0 bis Station 1 506 und Abschnitt 100, von Station 0 bis Station 1 947 zur Gemeindestraße, neuer Baulasträger ist die Gemeinde Ovelgönne,
2. Landesstraße 886, Abschnitt 5, von Station 0 bis Station 82 zur Gemeindestraße, neuer Baulasträger ist die Gemeinde Ovelgönne.

Ein Übersichtsplan ist als **Anlage** beigelegt.

II.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, Klage erheben.

— Nds. MBl. Nr. 4/2022 S. 150



**Umstufung der B 211alt und  
 der L 886  
 zur Gemeindestraße der  
 Gemeinde Ovelgönne**



Maßstab:  
1:30000

Anlage

Geofachdaten © NLS/BV 2021

Geobasisdaten © GeoBasis-DE / BKG 2021

**Widmung, Abstufung, Aufstufung und Einziehung  
von Teilstrecken der Bundesstraße 1 neu  
auf dem Gebiet des Flecken Coppenbrügge  
im Landkreis Hameln-Pyrmont**

**Bek. d. NLStBV v. 14. 1. 2022 — 4-4142/31020 —**

**I.**

Die auf dem Gebiet des Flecken Coppenbrügge im Landkreis Hameln-Pyrmont neu gebaute Teilstrecke der Bundesstraße (B) 1 — Ortsumgehung Coppenbrügge — sowie die nach Fertigstellung dieser Baumaßnahme veränderten Straßen erhalten die Eigenschaft einer Bundesstraße, Landesstraße sowie Gemeindestraße und werden gemäß § 2 FStrG sowie §§ 6 bis 8 NStrG wie folgt gewidmet, abgestuft, aufgestuft bzw. eingezogen und im Übersichtsplan (**Anlage**) dargestellt.

Es wird mit Wirkung vom 1. 11. 2021 zur B 1 neu gewidmet:

Die durchgehende Strecke inklusive der Äste von NK\*) 3823 005 nach NK 3823 018 Abschnitt 180 bis Station 2.178 bis Station 2.300 (Länge: 122 m)  
NK 3823 018 nach NK 3823 019 Abschnitt 182 bis Station 0.000 bis Station 0.912 (Länge: 912 m)  
NK 3823 019 nach NK 3823 021 Abschnitt 184 bis Station 0.000 bis Station 1.860 (Länge: 1 860 m)  
NK 3823 020 nach NK 3823 021 Abschnitt 186 bis Station 0.000 bis Station 0.140 (Länge: 140 m)  
mit einer Gesamtlänge von 3,034 km.

**II.**

Es wird mit Wirkung vom 1. 11. 2021 aufgestuft:

Die Strecke inklusive der Äste von NK 3823 021 nach NK 3823 022 alte G 1, Abschnitt 201 neu bis Station 0.000 bis Station 0.286 (Länge: 286 m)  
zur Bundesstraße 1 neu die Teilstrecke der Gemeindestraße (G) 1 alt von Station 0.000 bis Station 0.286 mit einer Gesamtlänge von 0,286 km.

Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung —, entsprechend der Umstufungsvereinbarung vom 22. 12. 2021/27. 12. 2021.

**III.**

Es wird mit Wirkung vom 1. 11. 2021 eingezogen:

Die Strecken von NK 3823 016 alt nach NK 3823 002 alte B 1, Abschnitt 190 alt bis Station 0.000 bis Station 0.155 (Länge: 155 m)  
NK 3823 007 nach NK 3823 016 alt L 423 Abschnitt 110 bis Station 1.558 bis Station 1.766 (Länge: 208 m)  
NK 3823 011 nach NK 3823 006 L 422 Abschnitt 10 bis Station 9.469 alt bis Station 9.755 alt (Länge: 286 m)  
die für den Bundesstraßenverkehr und Landesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 1 alt von Station 0.000 bis Station 0.155 mit einer Gesamtlänge von 0,155 km, sowie den Landesstraßen (L) 423 alt von Station 1.558 bis Station 1.766 mit einer Gesamtlänge von 0,208 km und der alten L 422 von Station 9.469 bis Station 9.755 mit einer Gesamtlänge von 0,286 km.

**IV.**

Es wird mit Wirkung vom 1. 11. 2021 abgestuft:

Die durchgehende Strecke von NK 3823 018T neu nach NK 3823 002 alt B 1, Abschnitt 190 alt bis Station 1.421 (Länge: 1 266 m)  
NK 3823 002 alt nach NK 3823 022 neu B 1, Abschnitt 200 alt bis Station 0.000 bis Station 0.865 (Länge: 865 m)  
zur Gemeindestraße in den Teilstrecken der B 1 alt von Station 0.155 bis Station 1.421 und Station 0.000 bis 0.865 mit einer Gesamtlänge von 2,131 km. Träger der Straßenbaulast ist der Flecken Coppenbrügge, entsprechend der Umstufungsvereinbarungen vom 8. 12. 2010/11. 1. 2011 und 4. 10./22. 10. 2021.

**V.**

Es wird mit Wirkung vom 1. 11. 2021 abgestuft:

Die durchgehende Strecke von NK 3823 002 nach NK 3823 006 alt B 442, Abschnitt 10 alt bis Station 0.000 bis Station 0.533 (Länge: 533 m)  
zur Gemeindestraße der Teilstrecke der B 442 alt von Station 0.000 bis Station 0.533 mit einer Gesamtlänge von 0,533 km.  
Träger der Straßenbaulast ist der Flecken Coppenbrügge, entsprechend der Umstufungsvereinbarungen vom 16. 12. 2010 und 4. 10./22. 10. 2021.

**VI.**

Es wird mit Wirkung vom 1. 11. 2021 abgestuft:

Die durchgehende Strecke von NK 3823 006 nach NK 3823 019 B 442, Abschnitt 10 alt bis Station 0.000 bis Station 0.366 (Länge: 366 m)  
zur Landesstraße 422, Abschnitt 5 neu die Teilstrecke der B 442 alt von Station 0.000 bis Station 0.366 mit einer Gesamtlänge von 0,366 km.

Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen, entsprechend der Umstufungsvereinbarungen vom 23. 12./30. 12. 2010 und 4. 10./13. 10. 2021.

**VII.**

Es wird mit Wirkung vom 1. 11. 2021 gewidmet:

Die durchgehende Strecke von NK 3823 006 nach NK 3823 011 Station 0.341 bis Station 0.658 (Länge: 317 m)  
zur Landesstraße 422 von Station 0.341 bis Station 0.658 mit einer Gesamtlänge von 0,317 km.

Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen, entsprechend der Umstufungsvereinbarungen vom 23. 12./30. 12. 2010 und 4. 10./13. 10. 2021.

**VIII.**

Es wird mit Wirkung vom 1. 11. 2021 gewidmet:

Die durchgehende Strecke von NK 3823 007 nach NK 3823 018T Abschnitt 110 bis Station 1.558 bis Station 1.928 (Länge: 370 m)  
zur Landesstraße 423 von Station 1.558 bis Station 1.928 mit einer Gesamtlänge von 0,370 km.

Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30173 Hannover, Klage erhoben werden.

\*) NK = Netzknoten.



**Netzgestaltung im Zuge der  
B 10U Coppenbrügge**

Hameln, den 01.11.2021  
Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Hameln  
Roseplatz 5  
31787 Hameln  
Tel. 05151/607-0; Fax 05151/607-499  
Mößstab: 1 : 25 000

## Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Planfeststellungsverfahren für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Öffentliche Bekanntmachung

**Bek. d. NLWKN v. 18. 1. 2022 — 6 L-62211-206-001 —**

Der NLWKN, Direktion, Geschäftsbereich 6, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, hat auf Antrag des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes (NDUV) vom 23. 7. 2009 einschließlich der Änderungsanträge vom 5. 11. 2010 und 30. 7. 2020 den Plan für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke durch Planfeststellungsbeschluss vom 18. 1. 2022, Aktenzeichen 6 L-62211-206-001, gemäß § 12 NDG i. V. m. den §§ 68 ff. WHG, §§ 107 ff. NWG und § 1 NVwVfG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG festgestellt.

Durch den beantragten Aus- und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke soll ein besserer Schutz vor Gefahren durch Hochwasser insbesondere in den Ortslagen Dellien, Niendorf und Preten gewährt werden. Durch den Neubau von Deichverteidigungswegen wird die Deichverteidigung und Deichunterhaltung verbessert und erleichtert. Nach dem Beteiligungsverfahren im Jahre 2009, in dem die Planunterlagen auch öffentlich ausgelegen haben, fand am 13. 1. 2010 der Erörterungstermin statt. In der Folgezeit gab es noch einen Änderungsantrag sowie mehrere vorzeitige Maßnahmenbeginne für unkritische Deichabschnitte, die bereits weitestgehend realisiert wurden. Es stellte sich zudem heraus, dass der zunächst in der Planung enthaltene Bereich „Karhau/Rade“ (sog. Südvariante) aus naturschutzfachlichen Gründen umgeplant werden sollte, um Retentionsraum durch eine Rückdeichung in diesem Bereich zu schaffen. Aus diesem Grund hat der NDUV bereits 2012 den ursprünglichen Planfeststellungsantrag für diesen Bereich zurückgezogen. Zur Bewältigung der Planänderung wurde im Februar 2011 der sog. „Runde Tisch“ einberufen, um gemeinsam die besten Lösungsmöglichkeiten der komplexen Probleme der Umplanung zu erarbeiten. Der „Runde Tisch“ dauerte bis zum März 2018 an. Ein Ergebnis des „Runden Tisches“ war, dass für den umgeplanten Bereich „Karhau/Rade“ ein gesondertes Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden soll. Dieses Verfahren mit der Bezeichnung „Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke; Lückenschluss zwischen dem Sudedeich und dem rechten Krainkedeich einschl. Höherlegung der Kreisstraße 55 in der Gemarkung Preten (Südvariante)“ wurde mittlerweile auch mit einem gesonderten Antrag eingeleitet. Für das Ursprungsverfahren gab es dann u. a. aufgrund der vor genannten Herauslösung des Bereichs Karhau/Rade noch einen Änderungsantrag. Nach dem Abschluss dieses Änderungsverfahrens wurde nunmehr der Planfeststellungsbeschluss erstellt.

Weiterhin sind naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der im Planfeststellungsbeschluss vom 18. 1. 2022 in Nummer I.2 aufgeführten Planunterlagen und in Nummer II. enthaltenen Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 27 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG als **Anlage** bekannt gemacht.

Die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses wird aufgrund der COVID-19-Pandemie gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen können daher in der Zeit **vom 9. 2. bis zum 22. 2. 2022 (einschließlich)** im Internet über das zentrale UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> (über die Suchfunktion unter Eingabe von „Sude und Krainke“) eingesehen werden.

Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss kann im o. g. Zeitraum ebenfalls auf der Internetseite des NLWKN unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen > Übersicht > Sude und Krainke“ eingesehen werden. Über die Internetseite des NLWKN sind auch die festgestellten Planunterlagen mittels entsprechendem Link auf das niedersächsische UVP-Portal abrufbar.

Die Veröffentlichung im Internet wird hiermit gemäß den §§ 2 und 3 PlanSiG bekannt gemacht.

Daneben liegt eine Papierausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit **vom 9. 2. bis einschließlich 22. 2. 2022** bei der

Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, Zimmer 10 (Ansprechpartnerin: Frau Sarina Haacks), 19273 Neuhaus/Elbe, während der Dienststunden,

dienstags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr,
---------------------------	--

mittwochs bis freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr
---	--------------------

zur Einsichtnahme aus.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist nach gegenwärtigem Stand der Besuch des Rathauses in Neuhaus möglich, allerdings **nur nach vorheriger Terminabstimmung**. Die Terminabstimmung zur Einsichtnahme kann zu den Öffnungszeiten per Telefon bei Frau Sarina Haacks unter Tel. 038841 607-27 und per Mail an [sarina.haacks@amt-neuhaus.de](mailto:sarina.haacks@amt-neuhaus.de) erfolgen. Alternativ ist die Terminabstimmung ebenfalls unter der zentralen Tel. 038841 607-0 und per Mail an [rathaus@amt-neuhaus.de](mailto:rathaus@amt-neuhaus.de) unter Bezugnahme auf dieses Planfeststellungsverfahren möglich. Termine können auch für Zeiten außerhalb der o. g. Öffnungszeiten vereinbart werden. Bei der Einsichtnahme ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen und der Sicherheitsabstand von 1,5 m einzuhalten.

Für den Fall, dass es im Rahmen der dynamischen Entwicklung der COVID-19-Pandemie unvorhergesehen zu der Situation kommt, dass das zusätzliche Informationsangebot nicht aufrechterhalten werden kann, können Personen, denen kein geeigneter Internetzugang zur Verfügung steht, den Planfeststellungsbeschluss mit den planfestgestellten Unterlagen im o. g. Zeitraum beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Dienstgebäude Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, E-Mail-Adresse: [gb6-lg-poststelle@nlwkn.niedersachsen.de](mailto:gb6-lg-poststelle@nlwkn.niedersachsen.de), Tel. 04131 2209-193, anfordern.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt dieser mit dem Ende der oben genannten Frist der Veröffentlichung im Internet gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Auf die in der Anlage bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Der Inhalt dieser Bek. kann auf den o. g. Internetseiten des NLWKN und des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen sowie zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Amt Neuhaus unter [www.amt-neuhaus.de](http://www.amt-neuhaus.de) eingesehen werden.

**Anlage**

**Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss  
vom 18. 1. 2022 — 6 L-62211-206-001 —  
zum Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche  
an Sude und Krainke**

**I. Verfügender Teil****I.1 Planfeststellung**

Der Plan für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke, wird auf Antrag des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes vom 23. 7. 2009 in der Fassung der Änderungsanträge vom 5. 11. 2010 und 30. 7. 2020 mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 NDG i. V. m. §§ 68 bis 71 des WHG und den §§ 107, 108, 109 sowie den §§ 110 bis 114 des NWG i. V. m. § 1 NVwVfG i. V. m. § 72 ff. VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

**I.2 Planunterlagen<sup>1)</sup>****I.3 Planänderungen/Planergänzungen/Korrekturen<sup>1)</sup>****I.4 Zulassung des vorzeitigen Beginns<sup>1)</sup>****I.5 Noch ausstehende Maßnahmen<sup>1)</sup>****I.6 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des NDUV berücksichtigt

worden sind oder sich auf andere Weise im Laufe des Anhörungsverfahrens erledigt haben.

**I.7 Kostenlastentscheidung<sup>1)</sup>****II. Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise**

Es sind Allgemeine Nebenbestimmungen sowie Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft, zu Eigentümer- und Bewirtschaftungsbelangen, zum Immissionsschutz, zum Naturschutz und zur Landschaftspflege sowie zu sonstigen Belangen ergangen.<sup>2)</sup>

**III. Begründung<sup>1)</sup>****IV. Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen**

Beinhaltet Ausführungen zu den Einwendungen sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände.<sup>2)</sup>

**V. Begründung der Kostenentscheidung<sup>1)</sup>****VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht in Lüneburg erhoben werden.

**VII. Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen<sup>1)</sup>**

<sup>1)</sup> Hier nicht abgedruckt.

<sup>2)</sup> Weiteres im Einzelnen hier nicht abgedruckt.

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis  
der Gewässer II. Ordnung  
für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 111  
(Entwässerungsverband Oldersum)**

**Vom 21. 1. 2022**

Aufgrund des § 39 NWG i. d. F. vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2021 (Nds. GVBl. S. 911), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. 4. 2021 (Nds. GVBl. S. 250), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 111, Entwässerungsverband Oldersum, vom 4. 2. 1983 (ABl. für den Regierungsbezirk Aurich S. 142), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. 1. 2015 (Nds. MBl. S. 239), wird wie folgt geändert:

Die Anfangspunkte der Gewässer Nr. 53 „Fenneweg“ und Nr. 131-2 „Norderneygraben“ werden wie folgt neu festgelegt:

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage Landkreis	Endpunkte des Gewässers	
			von	bis
			E = East N = North	
1	2	3	4	5
53	Fenneweg	Aurich	Höhe Weihestraße E 32390253 N 5918269	Fenneschloot
131-2	Norderneygraben	Aurich	E 32410670 N 5915321	Rookstallschloot

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Aurich, den 21. 1. 2022

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Joritz

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover****Entscheidung nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Holcim [Deutschland] GmbH, Sehnde)****Bek. d. GAA Hannover v. 2. 2. 2022  
— H 022172004/H 18-051 —**

Das GAA Hannover hat der Firma Holcim (Deutschland) GmbH, Hannoversche Straße 28, 31319 Sehnde, mit der Entscheidung vom 30. 12. 2021 eine Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens war im Wesentlichen die folgende Maßnahme:

Einsatz von Abfällen der Abfallschlüsselnummer 190204\*) als zusätzlicher Brennstoff (Handelsname „Renotherm®“).

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit **vom 3. 2. bis einschließlich 16. 2. 2022** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr  
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;
- Stadt Lehrte, Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte,  
montags und dienstags  
in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,  
mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr  
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05132 505-2345;
- Stadt Sehnde, Rathaus, Zimmer 209, Nordstraße 21, 31319 Sehnde,  
montags bis freitags  
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 15.00 bis 18.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr  
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05138 707-294.

**Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich. Die aktuellen Schutzmaßnahmen, insbesondere die geltenden Zugangsregelungen, sind bei der jeweiligen Behörde telefonisch zu erfragen oder ggf. über den jeweiligen Internetauftritt der vorgenannten Behörden in Erfahrung zu bringen.**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 4/2022 S. 156

**Anlage****Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
Genehmigung nach §§ 16 und 10 BImSchG  
für die wesentliche Änderung einer Anlage  
zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen****Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung****I. Tenor**

1. Der Firma Holcim (Deutschland) GmbH, Hannoversche Str. 28, 31319 Sehnde, wird aufgrund ihres Antrages vom 20. 3. 2018, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 29. 9. 2021, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen\*) durch den Einsatz von Abfällen der Abfallschlüsselnummer 190204\*) als zusätzlicher Brennstoff (Handelsname „Renotherm®“) erteilt.
2. Die Anlage ist auf dem Grundstück in 31319 Sehnde, Hannoversche Straße 28 (Gemarkung Höver, Flur 1, Flurstücke 384/4, 385/4, 386/6, 386/3, 581/263) zu ändern und zu betreiben.
3. Die Anlage ist nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, somit entsprechend der im Inhaltsverzeichnis zum Antrag vom 20. 3. 2018, in Gestalt des geänderten Antrags vom 2. 4. 2020 (Formular Inhaltsverzeichnis, Stand 31. 3. 2020), aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.
4. Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ (Stand 31. 3. 2020) im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.
5. Diese Genehmigung schließt die erforderliche Baugenehmigung mit ein. Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
6. Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

**II. Nebenbestimmungen\*\*)****III. Ergänzende Hinweise\*\*)****IV. Begründung\*\*)****V. Kostenlastentscheidung\*\*)****VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, erhoben werden.

\*) Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 500 t oder mehr je Tag gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 und Nummer 2.3.1 Anhang I 4. BImSchV. Die derzeitige genehmigte Produktionskapazität liegt bei 3 000 t/d.

\*\*) Hier nicht abgedruckt.

**Entscheidung nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(TanQuid GmbH & Co KG, Seelze)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 2. 2. 2022  
— H 029018498/H 20-045 —**

Das GAA Hannover hat der Firma TanQuid GmbH & Co KG, Schifferstraße 210, 47059 Duisburg, mit der Entscheidung vom 15. 12. 2021 eine Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG auf dem Grundstück in 30926 Seelze, Industriestraße 3, Gemarkung Letter/Harenberg, Flur 5 und 2, Flurstücke 1/5, 18/2 und 18/3, erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Neubau eines Tanks für Ottokraftstoffe mit einer Lagerkapazität von 8 000 m<sup>3</sup>,
- Neubau eines Tanks für Diesellochstoffe mit einer Lagerkapazität von 8 000 m<sup>3</sup>,
- Errichtung einer Kesselwagenentladeanlage sowie einer Tankwagen-Bottom-Füllspur.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit **vom 3. 2. bis einschließlich 17. 2. 2022** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr  
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;
- Stadt Seelze, Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 1, 30926 Seelze,  
montags und dienstags  
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und  
13.30 bis 15.00 Uhr,  
mittwochs in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und  
13.30 bis 17.30 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und  
13.30 bis 15.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,  
die telefonische Voranmeldung unter Tel. 05137 828-0 ist erforderlich.

**Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminabsprache und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen (3G) möglich.**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bek. ersetzt.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 4/2022 S. 157

**Anlage**

**Genehmigung nach § 16 (1) i. V. m.  
§ 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung  
von Flüssigkeiten mit einem Fassungsvermögen von 10 000 t  
oder mehr, mit einem Flammpunkt von 313,15 K oder weniger.  
(Nr. 9.2.1 (G) des Anhangs 1 der 4. Verordnung  
zur Durchführung des BImSchG — 4. BImSchV)**

**Genehmigung**

**I. Tenor**

Der TanQuid GmbH & Co KG, Schifferstr. 210, 47059 Duisburg, wird aufgrund ihres Antrages vom 5. 3. 2020, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Fassungsvermögen von 10 000 t oder mehr, mit einem Flammpunkt von 313,15 K oder weniger gem. § 16 (1) BImSchG erteilt.

**Gegenstand der Genehmigung**

Dieser Bescheid erstreckt sich auf den Neubau eines neuen Tanks für Ottokraftstoffe mit einer Lagerkapazität von 8 000 m<sup>3</sup>, den Neubau eines Tanks für Diesellochstoffe mit einer Lagerkapazität von 8 000 m<sup>3</sup>, einer Kesselwagenentladeanlage sowie einer Tankwagen-Bottom-Füllspur und somit auf die im Formular 3.4 der Antragsunterlagen aufgeführten Betriebsteile.

Standort der Anlage ist:

Ort: 30926 Seelze  
Straße: Industriestr. 3  
Gemarkung: Letter/Harenberg  
Flur: 5/2  
Flurstücke: 1/5, 18/2, 18/3.

Die in der Anlage 1 dieses Bescheides im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.\*)

Die Auflagen aus den bisher für diese Anlage erteilten Genehmigungen sind zu beachten und gelten auch weiterhin, sofern nachfolgend unter Abschnitt II (Nebenbestimmungen) nichts Abweichendes geregelt wird.

**Konzentrationswirkung**

- Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidung mit ein:
- Baugenehmigung nach Nds. Bauordnung,
  - eisenbahnrechtliche Plangenehmigung gem. § 18 Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG),
  - Abweichung für den Rohrtrassenverlauf im notwendigen Grenzabstand gem. § 5 NBauO,
  - Erlaubnis nach § 18 BetrSichVO,
  - Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

**Kostenentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin. Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

**II. Nebenbestimmungen\*)**

**III. Hinweise\*)**

**IV. Begründung\*)**

**V. Kostenlastentscheidung\*)**

**VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, eingelegt werden.

\*) Hier nicht abgedruckt.

**Entscheidung nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Kraul & Wilkening u. Stelling GmbH, Hannover)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 2. 2. 2022  
— H 029022438/H 18-179 —**

Das GAA Hannover hat der Firma Kraul & Wilkening u. Stelling GmbH, Lohweg 39, 30559 Hannover, mit der Entscheidung vom 4. 8. 2021 eine Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens war die wesentliche Änderung des Alkohollagers I und II (hier: Erweiterung des Alkohollagers II) in 30559 Hannover, Lohweg 39. Die Änderungsge-nehmigung umfasst die Erhöhung des Fassungsvermögens des Alkohollagers I und II von 18 657 t auf insgesamt 25 000 t an entzündbaren Flüssigkeiten (einschließlich der vorhandenen Lösungsmittel). Es erhöht sich dabei ausschließlich das Fassungsvermögen des Alkohollagers II (von 8 953 t auf 14 557 t). Das Alkohollager I wird unverändert weiterbetrie-ben. Zudem erhöht sich die Gesamtlagerkapazität der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen von 810 t auf 4 860 t.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfül-lung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit **vom 3. 2. bis 16. 2. 2022 (einschließlich)** bei der folgenden Stelle eingese-hen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am List-holze 74, 30177 Hannover,

montags bis donnerstags

in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr

freitags und an Tagen vor Feiertagen

in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0.

**Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Ein-sichtnahme nur nach telefonischer Terminabsprache und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.**

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchs-frist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am List-holze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Ein-wendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß Arti-kel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parla-ments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (IED-Anlage) (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die das BVT-Merkblatt „Abfallbehandlungs-anlagen“ maßgeblich ist. Es liegt zudem der Durchführungs-beschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. 8. 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates für die Abfallbehandlung (ABl. EU Nr. L 208 S. 38) vor.

— Nds. MBl. Nr. 4/2022 S. 158

Anlage

**Genehmigung nach §§ 16 und 10  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
für die wesentliche Änderung einer Anlage, die der Lagerung  
von Flüssigkeiten dient, mit einem Fassungsvermögen  
von 25 000 Tonnen, soweit die Flüssigkeiten  
einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben  
(hier: Alkohollager I und II) (Nr. 9.2.1 (G) i. V. m. Nr. 8.12.1.1 (G/E)  
des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung  
des BImSchG — Verordnung über genehmigungsbedürftige  
Anlagen — 4. BImSchV)**

**Genehmigung**

**I. Tenor**

1. Gemäß § 16 i. V. m. § 10 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und Nr. 9.2.1 (G)<sup>1)</sup> i. V. m. Nr. 8.12.1.1 (G/E)<sup>2)</sup> des Anhangs 1 der 4. BImSchV wird der Firma Kraul & Wilkening u. Stelling GmbH, Lohweg 39, 30559 Hannover, aufgrund ihres Antra-ges vom 22. 11. 2018, vollständig überarbeitet eingereicht am 11. 11. 2019, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 12. 2. 2021, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage die der Lagerung von Flüssigkeiten dient, mit einem Fas-sungsvermögen von 25 000 Tonnen, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben (hier: Alkohollager I und II) erteilt.

**2. Gegenstand der Genehmigung**

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentli-chen Maßnahmen:

- Wesentliche Änderung des Alkohollagers I und II (hier: Erweiterung des Alkohollagers II)
- Erhöhung des Fassungsvermögens des Alkohollagers I und II von 18 657 t auf 24 261 t
  - Unter Berücksichtigung der am Standort vorhandenen Lösungsmittel ergibt sich allerdings eine Gesamtlage-rmenge bzw. ein Fassungsvermögen an entzündbaren Flüs-sigkeiten von 25 000 t.
- Erhöhung des Fassungsvermögens des Alkohollagers II von 8 953 t auf 14 557 t
  - In diesem Zusammenhang ist es erforderlich den Auf-fangraum zu vergrößern.
- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität der Anlage zur zeit-weiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen von 810 t auf 4 860 t
- Errichtung weiterer Füll- und Entleerstellen (Betriebsein-heit [BE] 2)
- Errichtung einer neuen Zufahrt, einer neuen Ausfahrt und eines Pfortnergebäudes (BE 1)
- Errichtung neuer Stellplätze für PKW (BE 1)
- Errichtung neuer Stellplätze für LKW/TKW (BE 1)
- Errichtung einer Kesselwagen- Füll- und Entleerstelle im Verbund (BE 2)
- Errichtung einer zweiten Waage (BE 1)
- Errichtung neuer Rohrbrücken (BE 7)
- Das Alkohollager I wird unverändert weiterbetrieben. Das Fassungsvermögen für das Alkohollager I beläuft sich auf 9 704 t und erhöht sich durch dieses Vorhaben nicht.

<sup>1)</sup> Anlagen, die der Lagerung von Flüssigkeiten dienen, ausgenom-men Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, mit einem Fas-sungsvermögen von 10 000 Tonnen oder mehr, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben.

<sup>2)</sup> Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lage-rung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Ton-nen oder mehr.

Im Zuge dieser Maßnahmen wird es zu weiteren Flächenversiegelungen kommen.

Abweichungsanträge im Brandschutz

— Antrag auf Abweichung 1:

Mit dem Prüfbericht stimmt die Stadt Hannover der Abweichung von den Vorschriften der TRGS 509 Abschnitt 9 in folgendem Umfang zu:

11 Tanks anstelle von 10 Tanks in der bestehenden Auffangwanne

— Antrag auf Abweichung 2:

Mit dem Prüfbericht stimmt die Stadt Hannover der Abweichung von den Vorschriften der TRGS 509 Abschnitt 9.4.1 in folgendem Umfang zu:

Ummantelung bzw. Beschichtung der Tanks.

Antragsgemäß gliedern sich die Anlagen nunmehr in folgende Betriebseinheiten:

**Hauptanlage 6053**  
**Alkohollager I und**  
**Alkohollager II**  
9.2.1 (G)

**BE 1**  
Anlieferung und Logistik

**BE 2**  
Be- und Entladung

**BE 3**  
Schiffsverladung

**BE 4**  
Alkohollager I

**BE 5**  
Alkohollager II

**BE 6**  
Melasseverladung und  
-lagerung

**BE 7**  
Nebeneinrichtungen

**AN**  
**Zeitweilige Lagerung**  
**gefährlicher Abfälle**  
8.12.1.1 (G/E)

**BE 5**  
Tank 1001

**BE 5**  
Tank 5001

Standort der Anlage ist:

Ort: 30559 Hannover  
Straße: Lohweg 39  
Gemarkung: Anderten  
Flur: 7  
Flurstücke: 12/3, 12/4, 12/5, 12/6, 18/2, 18/4, 18/5, 46/1, 46/2, 46/3.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

— Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

— Abweichungsanträge im Brandschutz.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

**II. Nebenbestimmungen\*)**

**III. Hinweise\*)**

**IV. Begründung\*)**

**V. Kostenlastentscheidung\*)**

**VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

Anlage 1 Antragsunterlagen\*)

\*) Hier nicht abgedruckt.

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Entscheidung nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(ForFarmers Langförden GmbH, Vechta)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 18. 1. 2022  
— OL 20-189-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma ForFarmers Langförden GmbH, Industriestraße 7, 49377 Vechta, mit der Entscheidung vom 22. 12. 2021 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Mahlen von Futtermitteln gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb
  - eines neuen Tanklagers für flüssige wassergefährdende Einsatzstoffe als Ersatz für das bestehende Tanklager,
    - bestehend aus elf einwandigen Behältern mit einem Volumen von je 60 m<sup>3</sup>, einem doppelwandigen Behälter mit einem Volumen von 40 m<sup>3</sup> für die Lagerung von maximal 48 t Ameisensäure, sowie drei einwandigen Behältern mit einem Volumen von je 5 m<sup>3</sup> sowie
  - eines Abfüllplatzes für die flüssigen Einsatzstoffe des neuen Tanklagers;
- Errichtung und Betrieb
  - eines BigBag-Lagers für feste wassergefährdende Stoffe,
  - einer neuen Annahmehalle (Annahme 4) für Makro-Komponenten als Ersatz der vorhandenen, nicht dem Stand der Technik entsprechenden Annahmegossen 1, 2 und 4 einschließlich der notwendigen Maschinen und Förderwege;
- Ausweitung der Betriebszeiten von fünf auf zehn Sonn- und Feiertage pro Jahr im Drei-Schicht-Betrieb,
- Umstellung Phytasedosierung,
- Umbau Annahme für Premixe,
- Lärminderungsmaßnahmen an den vorhandenen Geräuschquellen (im Bestand),
- Provisorische Maßnahmen während Bauphase „Soja-Annahme“.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 3. 2. bis einschließlich 16. 2. 2022** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 425, während der Dienststunden,
 

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr

 sowie
- Rathaus der Stadt Vechta, Raum 220, Burgstraße 6, 49377 Vechta, während der Dienststunden,
 

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.30 Uhr.

**Aufgrund aktuell möglicher Einschränkungen beim Betreten des Landesbehördenzentrums oder der Stadt hinsichtlich der COVID-19-Pandemie ist vorab ein telefonischer Termin zur Einsichtnahme unter Tel. 0441 799-2382 (GAA Oldenburg) oder Tel. 04441 886-6102 (Stadt Vechta) abzustimmen.**

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.nieder->

sachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die das BVT-Merkblatt „Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie“ (FDM) maßgeblich ist. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

— Nds. MBl. Nr. 4/2022 S. 160

**Anlage****I. Tenor**

1. Der Firma ForFarmers Langförden GmbH, Industriestr. 7, 49377 Vechta, wird aufgrund ihres Antrages vom 25. 11. 2020, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 21. 7. 2021, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Mahlen von Futtermitteln mit einer Produktionskapazität von 1 250 t/d erteilt.

**2. Gegenstand der Genehmigung**

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb
  - eines neuen Tanklagers für flüssige wassergefährdende Einsatzstoffe als Ersatz für das bestehende Tanklager
    - bestehend aus 11 einwandigen Behältern mit einem Volumen von je 60 m<sup>3</sup>, einem doppelwandigen Behälter mit einem Volumen von 40 m<sup>3</sup> für die Lagerung von max. 48 t Ameisensäure, sowie 3 einwandigen Behältern mit einem Volumen von je 5 m<sup>3</sup>
    - sowie eines Abfüllplatzes für die flüssigen Einsatzstoffe des neuen Tanklagers.
- Errichtung und Betrieb
  - eines BigBag-Lagers für feste wassergefährdende Stoffe
  - einer neuen Annahmehalle (Annahme 4) für Makro-Komponenten als Ersatz der vorhandenen, nicht dem Stand der Technik entsprechenden Annahmegossen 1, 2 und 4 inkl. der notwendigen Maschinen und Förderwege.
- Ausweitung der Betriebszeiten von 5 auf 10 Sonn- und Feiertage pro Jahr im Drei-Schicht-Betrieb
- Umstellung Phytasedosierung
- Umbau Annahme für Premixe
- Lärminderungsmaßnahmen an den vorhandenen Geräuschquellen (im Bestand)

— Provisorische Maßnahmen während Bauphase „Soja-Annahme“.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49377 Vechta  
Straße: Industriestr. 7  
Gemarkung: Langförden  
Flur: 2  
Flurstücke: 8/5, 9, 42/4, 42/10, 42/11.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

### 3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

— die Baugenehmigung gemäß § 70 NBauO, einschließlich der Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 L der Stadt Vechta in

dem Umfang, dass entsprechend des Befreiungsantrags und des schalltechnischen Berichts Nr. R-8-2020-0309-02 die Lärmkontingente aus dem Bebauungsplan überschritten werden dürfen.

— die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### 4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

### VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

## Rechtsprechung

### Bundesverfassungsgericht

**Leitsätze**  
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 8. 12. 2021  
— 2 BvL 1/13 —

1. Mit Hilfe des Steuerrechts verfolgte außerfiskalische Förderungs- und Lenkungsziele sind nur dann geeignet, rechtfertigende Gründe für steuerliche Be- oder Entlastungen zu liefern, wenn entweder Ziel und Grenze der Lenkung tatbestandlich vorgezeichnet sind oder das angestrebte Förderungs- oder Lenkungsziel jedenfalls von einer erkennbaren gesetzgeberischen Entscheidung getragen wird.
2. Die gesetzgeberische Entscheidung für Förderungs- oder Lenkungszwecke muss hinreichend bestimmt sein. In den Gesetzesmaterialien genannte lediglich vage Zielsetzungen genügen für sich genommen nicht, um Abweichungen von einer leistungsgerechten Besteuerung zu rechtfertigen.

— Nds. MBl. Nr. 4/2022 S. 161

## Bekanntmachungen der Kommunen

### Verordnung zur Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern im Landkreis Nienburg (Weser) vom 17. 12. 2021

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 6, 22 Abs. 1 und 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. §§ 14, 21 und 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 104) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird vom Landkreis Nienburg (Weser) verordnet:

#### § 1

##### Unterschutzstellung

- (1) Die in der **Anlage 1** unter „Neuausweisungen“ zu dieser Verordnung näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur werden zu Naturdenkmälern erklärt und in das beim Landkreis Nienburg/Weser geführte Verzeichnis der Naturdenkmäler eingetragen. Als Verzeichnis dient das kartengestützte Geoportal des Landkreises Nienburg/Weser. Bei Einzelbäumen bzw. Baumgruppen wird der jeweilige Kronentraufbereich mit einbezogen (geschützte Umgebung).
- (2) Die Naturdenkmäler sowie deren geschützte Umgebung sind in Lageplänen im Maßstab 1 : 2 000 und Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage 2**) abgebildet. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Bei den Gemeinden werden Auszüge dieser Karten aufbewahrt. Die Karten können von jedermann kostenlos eingesehen werden. Die Verordnung, die Anlagen und die Begründung können auch auf den Internetseiten des Landkreises Nienburg/Weser unter dem Suchbegriff „Naturdenkmäler“ eingesehen werden.

#### § 2

##### Schutzzweck

- (1) Die Bäume sind aufgrund ihres zum Teil einzigartigen Wuchses, ihrer Seltenheit, ihrer Eigenart und Schönheit unter Schutz gestellt. Sie sollen langfristig erhalten werden.
- (2) Die Findlinge stellen am Ort ihrer Ablagerung markante Zeugnisse der Entstehungsgeschichte der Landschaft dar. Sie lassen Rückschlüsse auf die Eiszeiten im norddeutschen Raum zu und zeichnen sich insbesondere durch ihre Größe oder Gesteinszusammensetzung aus. Sie sind aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen unter Schutz gestellt.
- (3) Der konkrete Schutzzweck jeder einzelnen Naturschöpfung ist in der Anlage 1 aufgeführt.

#### § 3

##### Schutzbestimmungen

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals und seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten.
- (2) Die nachfolgend aufgeführten Handlungen, die das Naturdenkmal gefährden oder stören können, sind untersagt:
  - a) das Anbringen von Aufschriften, Plakaten, Werbeträgern u. Ä. bei Bäumen und Findlingen,
  - b) das Lagern von Stoffen aller Art,
  - c) die Veränderung der Lage und der Position von Findlingen.

#### § 4

##### Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn eine nach § 3 Abs. 2 untersagte Handlung den Charakter des Naturdenkmals nicht

verändert und der besondere Schutzzweck im Einzelfall nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Im Übrigen kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 3 nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungsvorschriften Befreiung gewähren.

#### § 5

##### Freistellungen

Von den Schutzbestimmungen des § 3 sind freigestellt:

- a) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Naturdenkmäler.
- b) Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer vom Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen (Verkehrssicherungspflicht). Es obliegt dem Eigentümer, das Naturdenkmal zu beobachten und nach Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Diese Maßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens drei Tage vor der Durchführung, bei unmittelbar drohender Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.
- c) die Kennzeichnung und Beschilderung zur Erläuterung zum Schutzzweck und zur Bedeutung der Naturdenkmäler durch die Untere Naturschutzbehörde.

#### § 6

##### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die jeweiligen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung und die Kennzeichnung der Naturdenkmäler zu dulden.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung zerstört, beschädigt oder verändert oder gegen die Regelungen dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

#### § 8

##### Änderung von Rechtsvorschriften

- (1) Das nachfolgend aufgeführte Naturdenkmal wird gelöscht: Naturdenkmal ND NI 60 „Buche“ in Sonnenborstel. Die Verordnung zur Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern im Landkreis Nienburg (Weser) vom 14. 12. 2018 (Nds. MBl. Nr. 2/2019, S. 154) tritt hinsichtlich des Naturdenkmals ND NI 60 außer Kraft.
- (2) Die nachfolgend aufgeführten und in der Anlage 1 unter „Änderungen“ zu dieser Verordnung näher bezeichneten Naturdenkmäler werden angepasst:
  - a) Naturdenkmal ND NI 13 „Findling und Eiche“ in Rehburg. Die Verordnung zur Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern im Landkreis Nienburg (Weser) vom 14. 12. 2018 (Nds. MBl. Nr. 2/2019, S. 154) wird hinsichtlich des Schutzzwecks für ND NI 13 wie in Anlage 1 beschrieben geändert.
  - b) Naturdenkmal ND NI 18 „6 Findlinge“ in Linsburg. Die Verordnung über die Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern im Landkreis Nienburg/Weser vom 19. 9. 1984 (Amtsblatt für den Regie-

rungsbezirk Hannover 1984/Nr. 22 vom 17. 10. 1984) wird hinsichtlich der Bezeichnung des Naturdenkmals ND NI 18 angepasst auf „4 Findlinge“ und der Schutzzwecks für ND NI 18 wird wie in Anlage 1 beschrieben angepasst.

- c) Naturdenkmal ND NI 45 „Eiche“ in Rodewald. Die Verordnung über die Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern im Landkreis Nienburg/Weser vom 19. 9. 1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1984/Nr. 22 vom 17. 10. 1984) wird hinsichtlich des Schutzzwecks für ND NI 45 wie in Anlage 1 beschrieben angepasst.
- d) Naturdenkmal ND NI 89 „Eiche“ in Rehburg. Die Verordnung über die Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern im Landkreis Nienburg/Weser vom 2. 7. 2004 (Abl. RBHan. 2004/Nr. 15 vom 28. 7. 2004) wird hinsichtlich der Bezeichnung des Naturdenkmals ND NI 89 angepasst auf „Kampeiche“.
- e) Naturdenkmal ND NI 102 „3 Mammutbäume“ in Bad Rehburg. Die Verordnung über die Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern im Landkreis Nienburg/Weser vom 26. 6. 2015 (Nds. MBl. Nr. 29/2015 S. 992) wird hinsichtlich der Bezeichnung

des Naturdenkmals ND NI 102 angepasst auf „Mammutbaum“ und der Schutzzweck für ND NI 102 wird wie in Anlage 1 beschrieben angepasst.

- (3) Die Angaben zu den jeweiligen Naturdenkmälern werden aus den Anlagen zur Verordnung vom 19. 9. 1984, vom 2. 7. 2004, vom 26. 6. 2015 und vom 14. 12. 2018 gestrichen bzw. entsprechend geändert.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Nienburg, den 17. 12. 2021

554-14-04 ND NI

**Landkreis Nienburg (Weser)**

**Der Landrat**

Kohlmeier

— Nds. MBl. Nr. 4/2022 S. 162

## Anlage 1

### Anlage 1 zur Verordnung zur Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern im Landkreis Nienburg (Weser) vom 17.12.2021

ND Nr.	Bezeichnung der Naturdenkmäler	a) Stadt/Gemeinde b) Gemarkung	DTK 25 Nr. a) Flur b) Flurstück	Lagebezeichnung
<b>NEUAUSWEISUNGEN</b>				
ND NI 99	Eichenkratt	a) Heemsen b) Anderten	3221 a) 8 b) 14	Ca. 350 m südöstlich Anderten
<b>Schutzzweck:</b>				
Ca. 350 m südöstlich von Anderten stockt eine ca. 157 m lange Baumreihe aus ca. 45 Kratteichen. Die Eichen wurden kurz nach Ihrer Anpflanzung geknickt, wodurch die horizontal wachsenden, „krattartigen“ Stammteile entstanden sind. Sie werden bereits seit langer Zeit nicht mehr regelmäßig beschnitten und sind ab einer Höhe von ca. 1 m gerade nach oben durchgewachsen. Die Eichen werden aus landeskundlichen Gründen sowie aufgrund ihrer Eigenart und Seltenheit unter Schutz gestellt.				
ND NI 108	Findling	a) Nienburg b) Langendamm	3321 a) 3 b) 26/87	In Langendamm in einer Baumreihe, nördlich des Wohngebietes um die Straße „Eichenkamp“.
<b>Schutzzweck:</b>				
In Langendamm liegt in einer Baumreihe nördlich des Wohngebietes um die Straße „Eichenkamp“ ein Findling, der bei Bauarbeiten im angrenzenden Neubaugebiet gefunden wurde. Der Findling hat die Maße 2,80 m x 1,95 m x 1,75 m. Der mittlere Umfang liegt bei 6,80 m, das Volumen beträgt voraussichtlich ca. 5 m <sup>3</sup> . Daraus ergibt sich bei der Annahme einer Gesteinsdichte von 2,6 kg/m <sup>3</sup> bis 2,7 kg/m <sup>3</sup> ein geschätztes Gewicht von etwa 13 bis 14 t. Der Findling ist äußerlich nur leicht angewittert und befindet sich in einem allgemein guten Zustand. Es sind nur wenige Spuren von Gletscherschliff sichtbar und natürliche Klufflächen sind deutlich ausgeprägt. Gesteinskundlich handelt es sich um einen mittel- bis grobkörnigen, hellgrauen bis rötlichen Granit mit deutlich sichtbaren weiß bis rötlichen Feldspat-Kristallen. Der Findling gelangte während der Saale-Kaltzeit vor ca. 150.000 bis 200.000 Jahren nach Langendamm. Er wird aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen als ND NI 108 „Findling“ unter Schutz gestellt.				
ND NI 109	Weide	a) Stolzenau b) Holzhausen	3420 a) 4 b) 1/2 und 89/1	Südlich der Straße Mühlendamm in Höhe Einfahrt in die Ortslage Holzhausen von Osten
<b>Schutzzweck:</b>				
Am Ortsrand von Holzhausen stockt diese mit ihrem Stammumfang von 6,40 m enorm große Weide. Charakteristisch für den Baum ist neben der Größe sein natürlich und knorrig, aber im Gesamteindruck dennoch aufrecht gewachsener Stamm. Der Baum weist trotz des für eine Weide hohen Alters keine sichtbaren Schadensmerkmale auf. Der Baum wird wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit unter Schutz gestellt.				
ND NI 110	2 Ulmen	a) Warmsen b) Sapelloh	3519 a) 15 b) 40/3	In einem Wäldchen in der „Hühnerbruchsheide“ zwischen Sapelloh und Brüninghorstedt
<b>Schutzzweck:</b>				
In einem Wäldchen in der „Hühnerbruchsheide“ zwischen Sapelloh und Brüninghorstedt stocken zwei markante, mehrstämmige, große und alte Ulmen mit Stammumfängen von 4,55 m und 4,20 m. Die Stämmlinge wachsen vom Boden aus einzeln nach oben. Die Bäume werden wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit unter Schutz gestellt.				

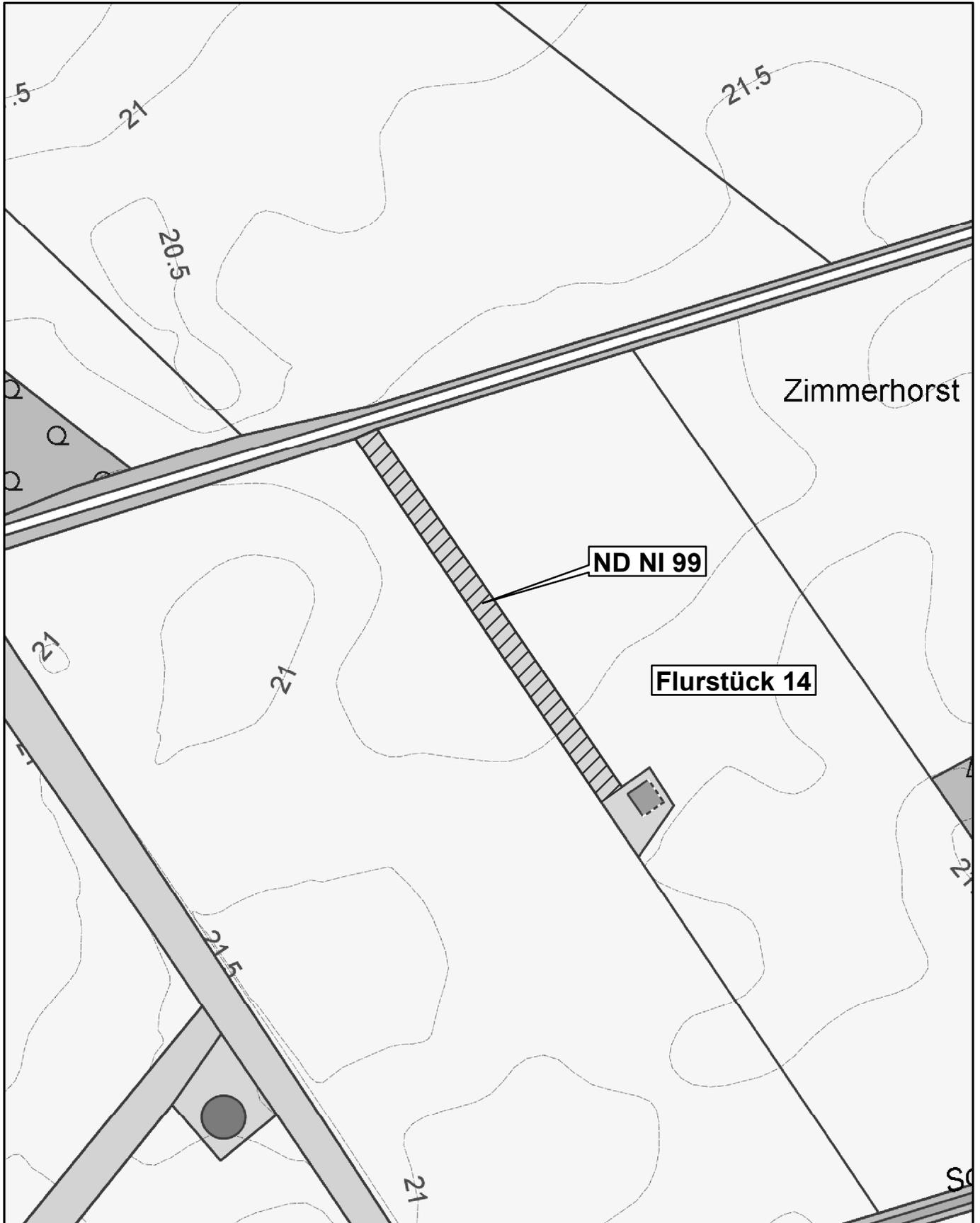
ND Nr.	Bezeichnung der Naturdenkmäler	a) Stadt/Gemeinde b) Gemarkung	DTK 25 Nr. a) Flur b) Flurstück	Lagebezeichnung
ND NI 111	Eiche	a) Landesbergen b) Brokeloh	3421 a) 7 b) 2/1	In einem Wäldchen ca. 1 km südöstlich der Ortslage Brokeloh am Hermann-Löns-Wanderweg
<b>Schutzzweck:</b>				
Ca. 1 km südöstlich Brokeloh steht in einem Wäldchen am Hermann-Löns-Wanderweg eine aufgrund eines großen Ausbruchs des Leittriebs sehr markant gewachsene Eiche mit einem Stammumfang von 4,20 m. Der Stumpf des abgestorbenen Teils des Stammes ragt aus dem darunter liegenden, erhaltenen Teil heraus. Der Baum wird aufgrund seiner Seltenheit und Eigenart unter Schutz gestellt.				
ND NI 113	Findlinge	a) Stöckse b) Stöckse	3321 a) 15 b) 29/2	In Stöckse in der Krähe am Wegesrand südl. K3
<b>Schutzzweck:</b>				
Erhalt dieses großen Findlings mit einer Länge von 2,70 m, einer Breite von 1,30 m und einer Höhe von 1,10 m sowie der ca. 10 m entfernt liegenden kleineren Findlinge. Der große Findling trägt die Inschrift „Lämmersberge“. Der besondere Schutz dieser Findlinge ist aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen erforderlich.				
<b>ÄNDERUNGEN</b>				
ND NI 13	Findling und Eiche	a) Rehbürg-Loccum b) Rehbürg	3521 a) 31 b) 5	Im Acker ca. 500 m ostnordöstlich des Walles der Düsselburg in Rehbürg
<b>Schutzzweck:</b>				
Der Findling steht seit 1984 unter Schutz. In einem Änderungsverfahren wurde der Schutz 2018 auch auf die neben dem Findling stockende Stiel-Eiche erweitert. Der Stein misst laut bestehender Verordnung 2,00 m x 2,00 m x 0,50 m. Recherchen und Nachmessungen haben ergeben, dass der Findling tatsächlich 2,50 x 1,50 x 0,50 m misst. Der Schutzzweck wird auf die richtigen Maße angepasst.				
ND NI 18	4 Findlinge	a) Linsbürg b) Linsbürg	3422 a) 6 b) 19	Im Grindewald südlich des Klosterweges
<b>Schutzzweck:</b>				
Erhalt dieser Findlinge, bei denen es sich wahrscheinlich um die Reste eines Steingrabes handelt. Die Findlinge bestehen aus Granitgneis, grau, mittelkörnig; durchsetzt mit Feldspat.				
ND NI 45	Eichenstumpf	a) Rodewald b) Rodewald	3322 a) 41 b) 52/43	Auf der Böschung der Alpe
<b>Schutzzweck:</b>				
Seit 1984 ist die Stieleiche an der Alpe geschützt. 1997 ist ein Stamm der ursprünglich zweistämmigen, mehr als zweihundert-jährigen Eiche abgebrochen. Im Herbst 2018 ist der zweite Stämmling einem Sturm zum Opfer gefallen. Der Stumpf musste aus Gründen der Verkehrssicherheit eingekürzt werden, so dass nunmehr nur noch ein Rest davon stehen geblieben ist. Dieser soll aufgrund seiner Bedeutung für den Naturhaushalt dauerhaft erhalten bleiben.				
ND NI 89	Kampeiche	a) Stadt Rehbürg- Loccum b) Rehbürg	3421 a) 7 b) 21	Im Klosterforst Loccum
<b>Schutzzweck:</b>				
Die zweistämmige alte Eiche mit breitausladender Krone und einem Stammumfang von 5,10 m im staatl. Klosterforst Rehbürg ist als Naturdenkmal geschützt. Recherchen haben ergeben, dass diese Eiche allgemein als Kampeiche bekannt ist. Die Bezeichnung des Naturdenkmals wird somit von „Eiche“ in „Kampeiche“ geändert.				
Schutzzweck bleibt unverändert der Erhalt dieses besonders stattlich und durch seinen doppelten Stamm markant gewachsenen Exemplars. Bäume dieser eigenartigen Ausprägung sind sehr selten.				
ND NI 102	Mammutbaum	a) Stadt Rehbürg- Loccum b) Bad Rehbürg	3521 a) 2 b) 3/1	Auf dem Grundstück Bremer Straße 10
<b>Schutzzweck:</b>				
In Bad Rehbürg sind ein vermutlich knapp 200 Jahre alter Mammutbaum und zwei jüngere Exemplare in unmittelbarer Nachbarschaft geschützt. Recherchen haben ergeben, dass es sich bei den beiden jüngeren Exemplaren um Scheinzypressen handelt, deren Zustand nicht schützenswert ist. Die Bezeichnung des Naturdenkmals wird deshalb von „3 Mammutbäume“ in „Mammutbaum“ geändert.				
Schutzzweck ist der Erhalt des Baumes aufgrund seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit, aber auch seiner landeskundlichen Bedeutung als Zeugnis der Gartenkultur des 19. Jh..				

Nienburg, den 17. 12. 2021

**Landkreis Nienburg (Weser)****Der Landrat**

Kohlmeier

Anlage 2 zur Verordnung zur Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern  
im Landkreis Nienburg (Weser) vom 17.12.2021



**ND NI 99**

**Maßstab: 1:2.000**



**Naturdenkmal  
Eichenkratt**

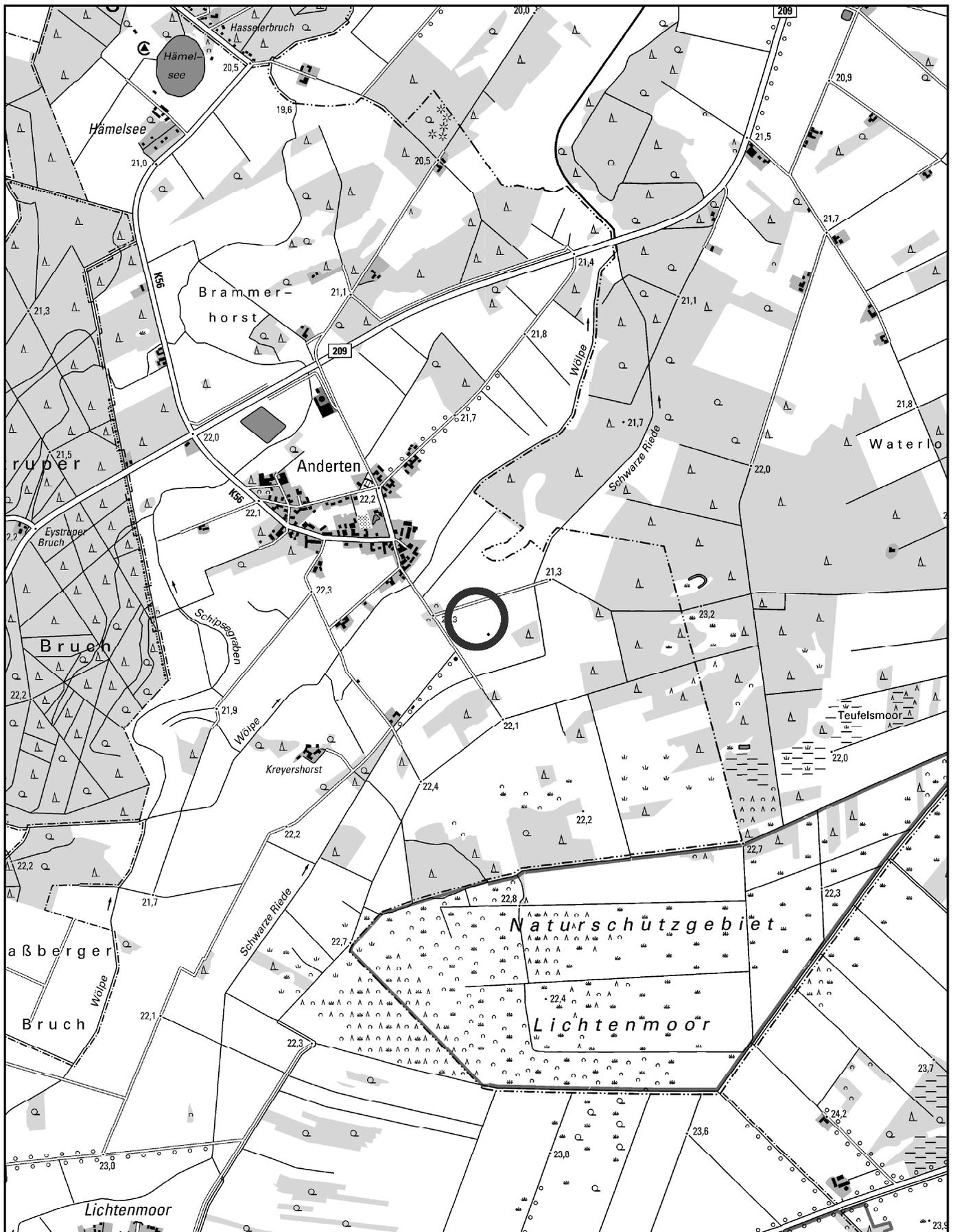
**Gemarkung: Anderten  
Flur: 8  
Flurstück: 14**

**Landkreis Nienburg/Weser  
DER LANDRAT**



**UTM Zone 32 N  
E: 522380 N: 5842884**

Kohlmeier



**ND NI 99**

**Maßstab: 1:25.000**

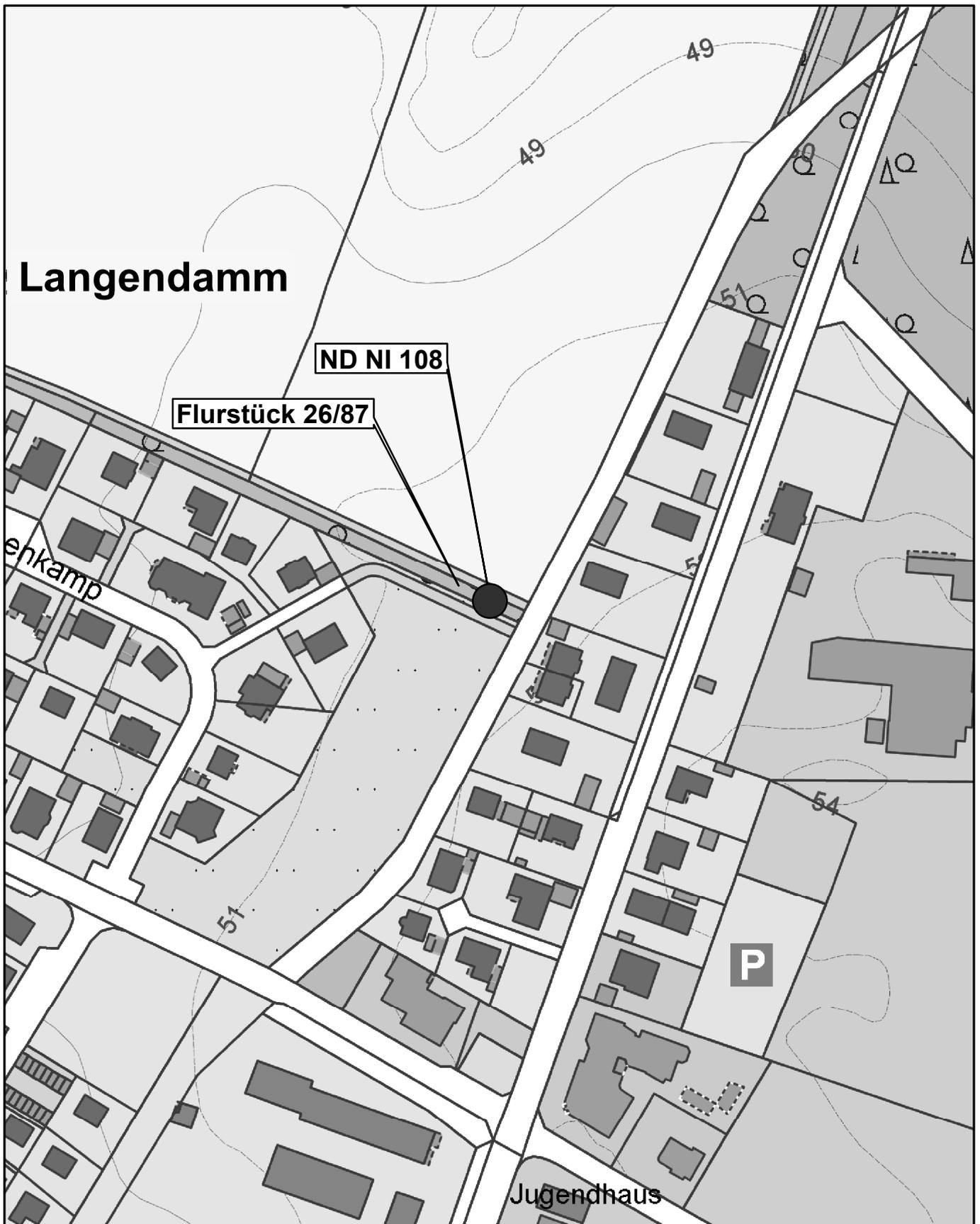
Landkreis Nienburg  
Gemeinde Heemsen

Landkreis Nienburg/Weser



**LAGE DES ND**

Lage auf DTK 25: Blatt 3221



## ND NI 108

Maßstab: 1:2.000

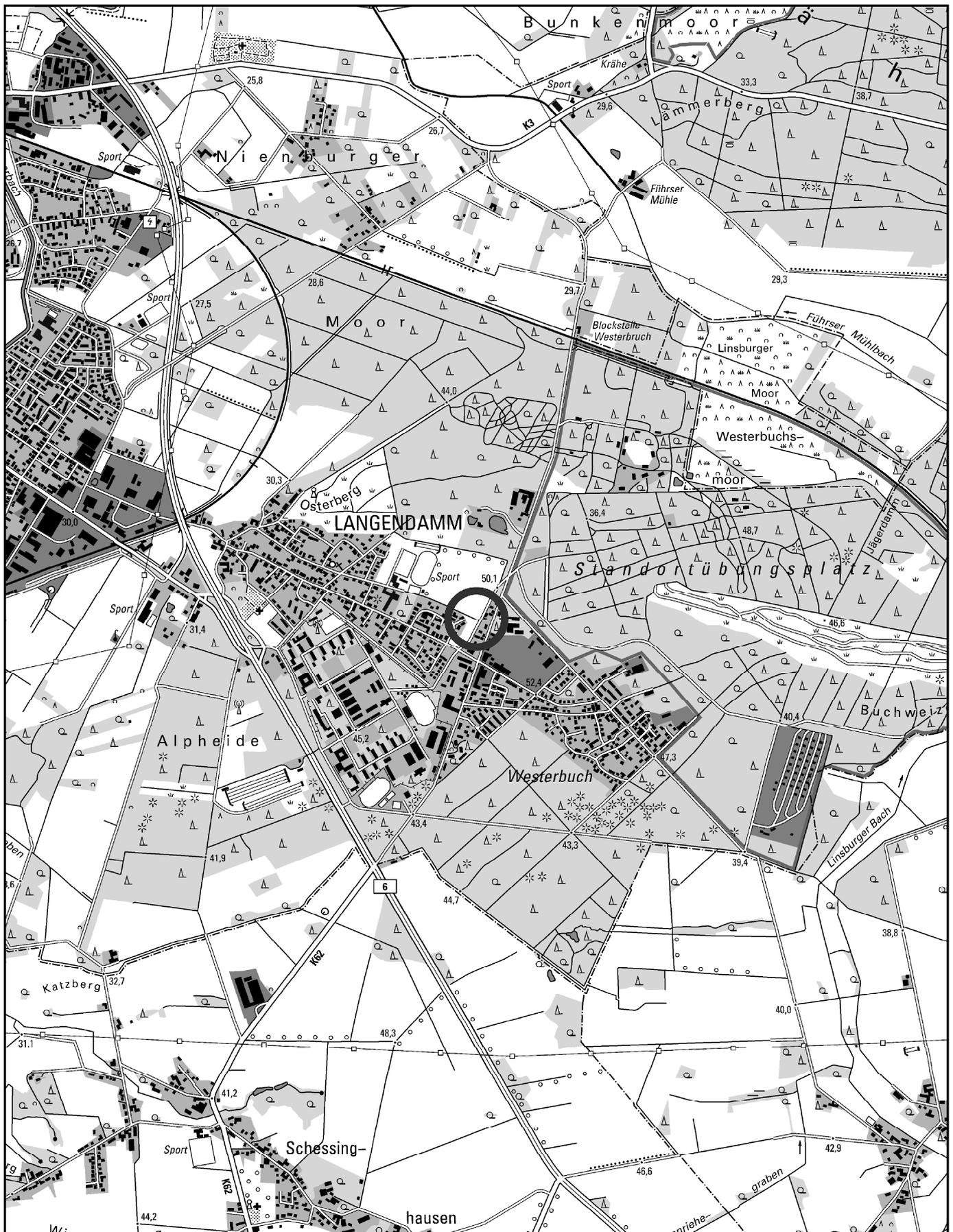
● Naturdenkmal  
Findling

Gemarkung: Langendamm  
Flur: 3  
Flurstück: 26/87  
UTM Zone 32 N  
E: 517863 N: 5829823

Landkreis Nienburg/Weser  
DER LANDRAT



Kohlmeier



**ND NI 108**

**Maßstab: 1:25.000**

Landkreis Nienburg  
Nienburg, Stadt

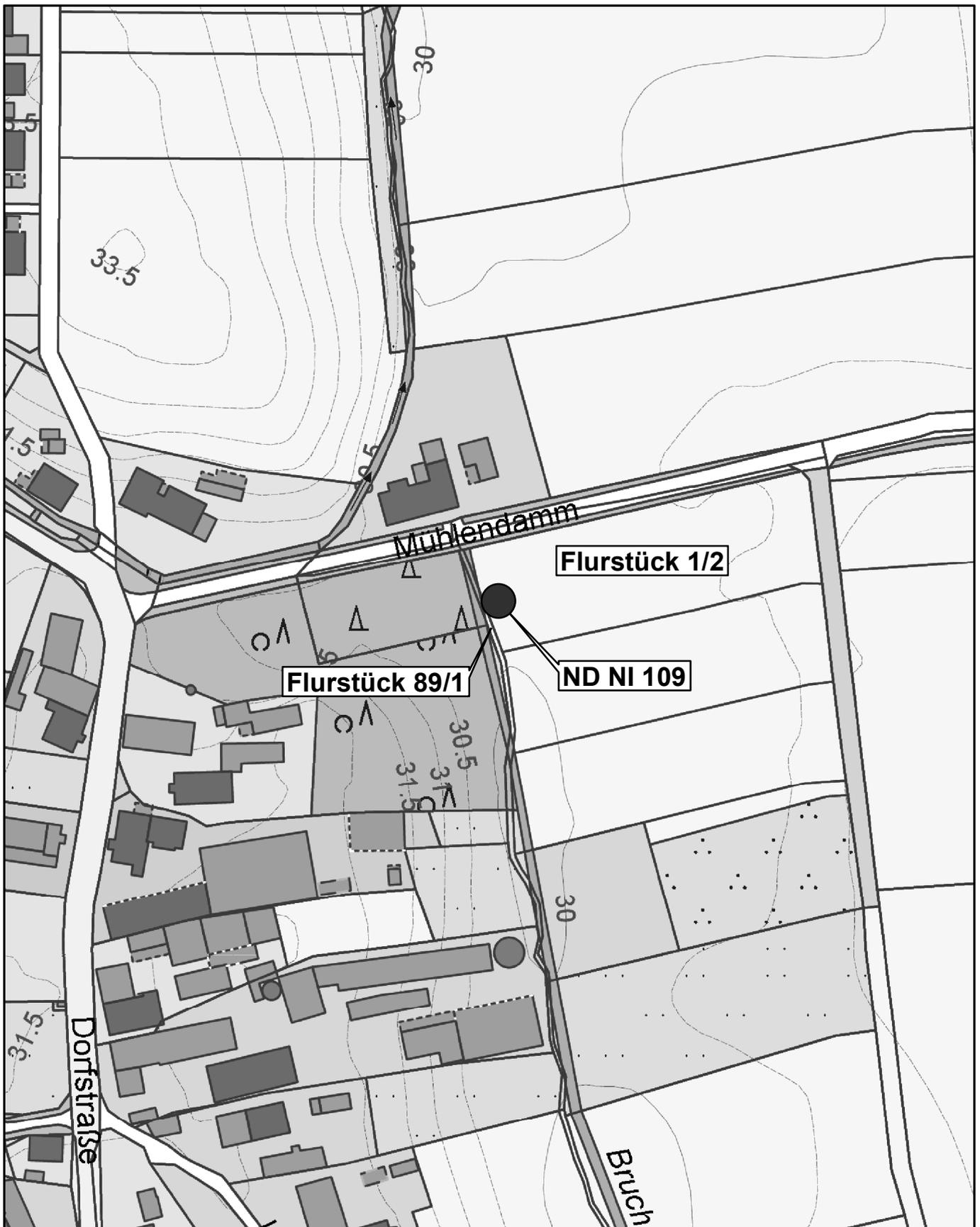
Landkreis Nienburg/Weser



**LAGE DES ND**

Lage auf DTK 25: Blatt 3321

Anlage 2 zur Verordnung zur Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern  
im Landkreis Nienburg (Weser) vom 17.12.2021



**ND NI 109**

**Maßstab: 1:2.000**

● Naturdenkmal  
Weide

Gemarkung: Holzhausen  
Flur: 4  
Flurstück: 1/2 und 89/1  
UTM Zone 32 N  
E: 503961 N: 5819131

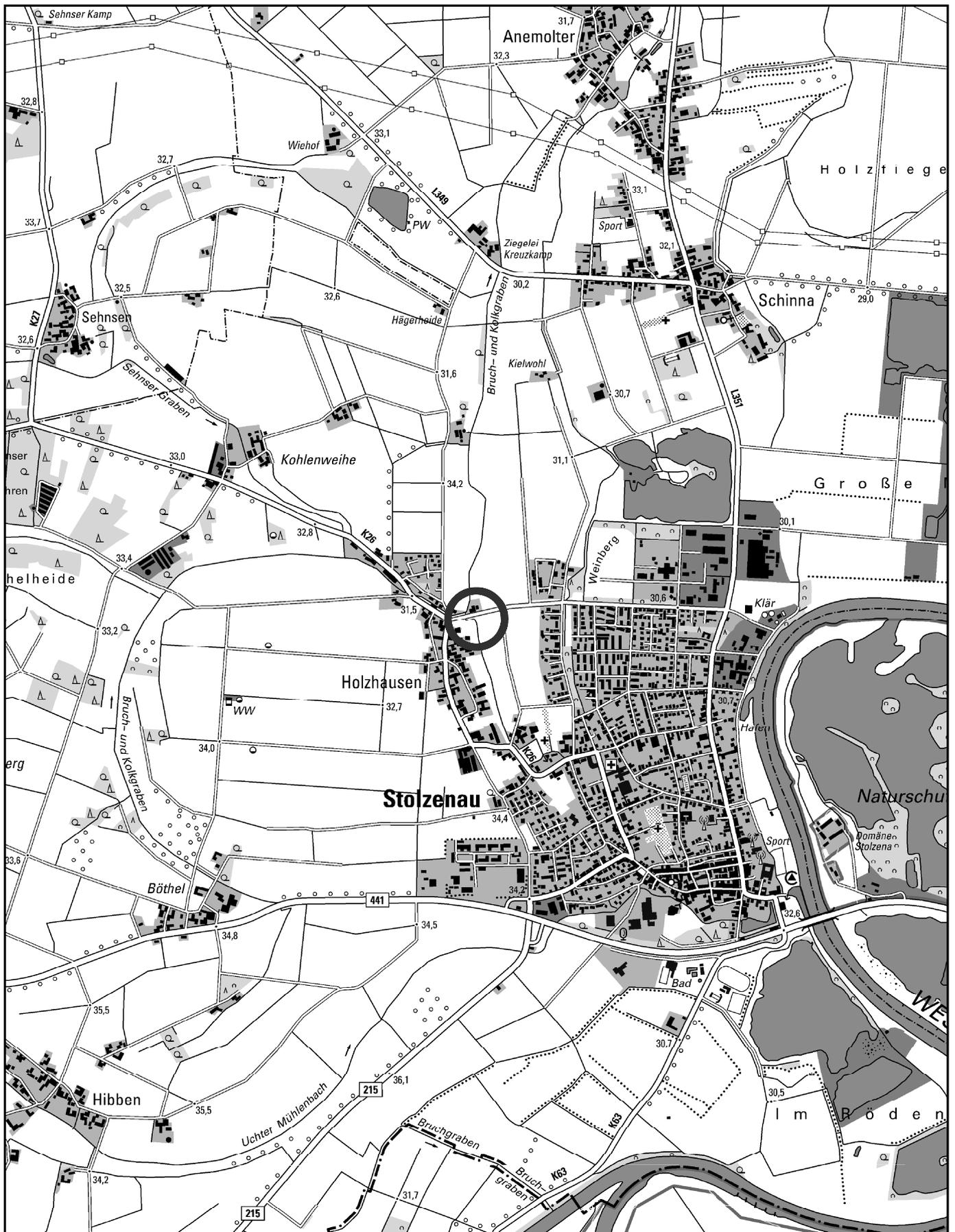
Landkreis Nienburg/Weser  
DER LANDRAT



Kohlmeier

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2021





**ND NI 109**

**Maßstab: 1:25.000**

Landkreis Nienburg  
Gemeinde Stolzenau

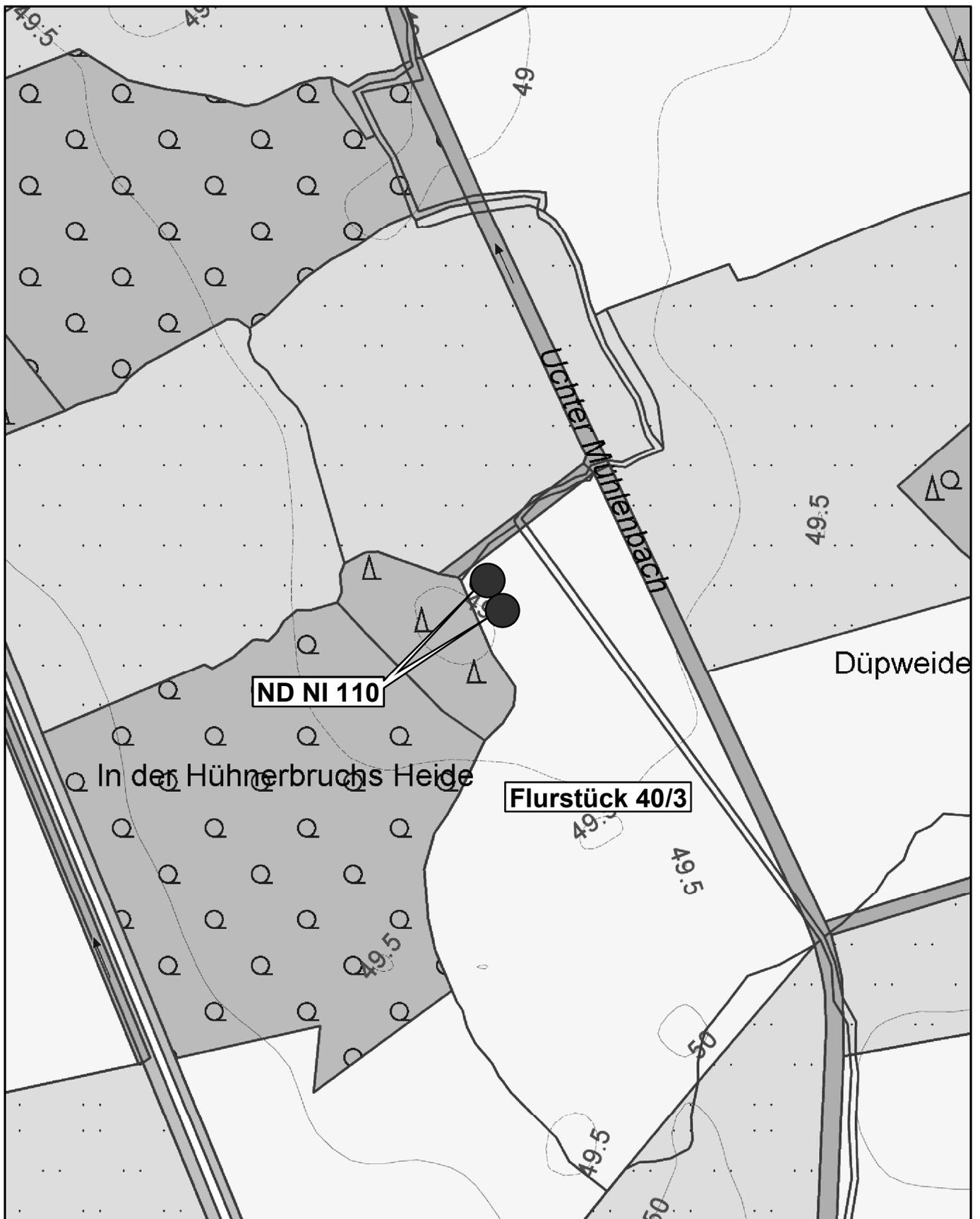
Landkreis Nienburg/Weser



**LAGE DES ND**

Lage auf DTK 25: Blatt 3420

Anlage 2 zur Verordnung zur Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern  
im Landkreis Nienburg (Weser) vom 17.12.2021



**ND NI 110**

Gemarkung: Sapelloh

Flur: 15

Flurstück: 40/3

UTM Zone 32 N

E: 490991 N: 5807197

E: 490998 N: 5807186

**Maßstab: 1:2.000**

Landkreis Nienburg/Weser  
DER LANDRAT

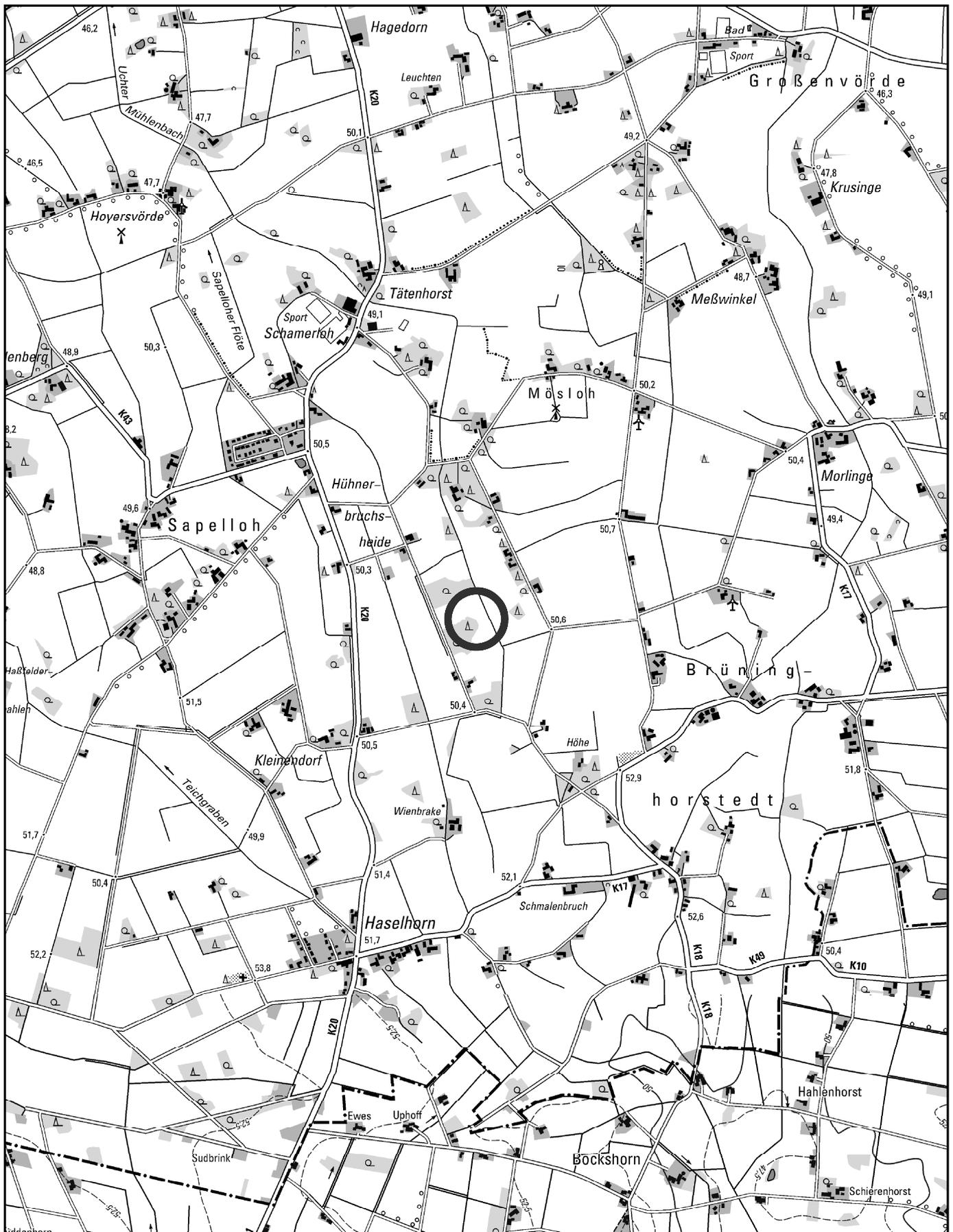


Kohlmeier

● Naturdenkmal  
2 Ulmen

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2021





**ND NI 110**

**Maßstab: 1:25.000**

Landkreis Nienburg  
Gemeinde Warmsen

Landkreis Nienburg/Weser



**LAGE DES ND**

Lage auf DTK 25: Blatt 3519

Anlage 2 zur Verordnung zur Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern  
im Landkreis Nienburg (Weser) vom 17.12.2021



**ND NI 111**

**Maßstab: 1:2.000**

● Naturdenkmal  
Eiche

Gemarkung: Brokeloh  
Flur: 7  
Flurstück: 2/1  
UTM Zone 32 N  
E: 515450 N: 5820997

Landkreis Nienburg/Weser  
DER LANDRAT



Kohlmeier

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2021





**ND NI 111**

**Maßstab: 1:25.000**

Landkreis Nienburg

Landkreis Nienburg/Weser

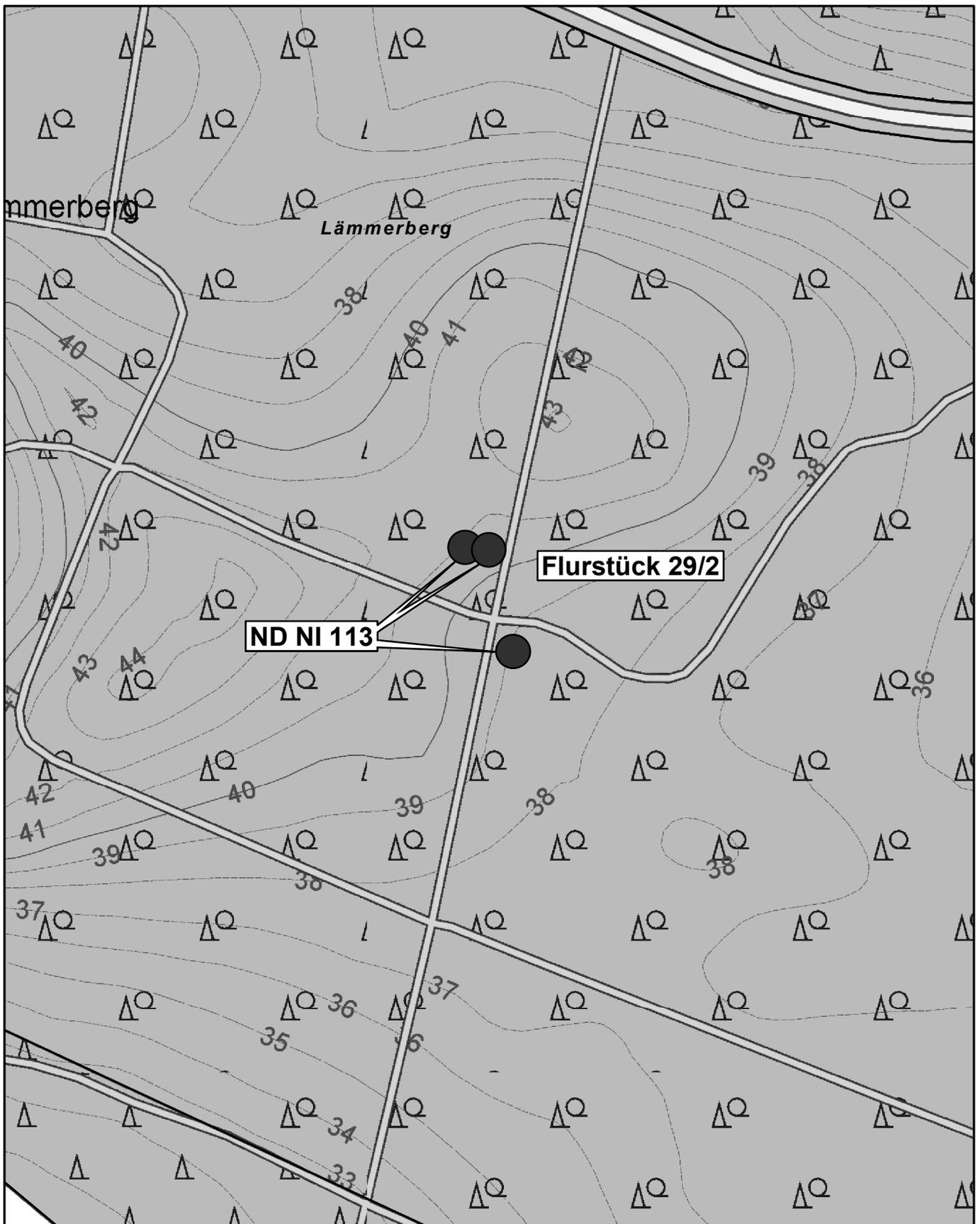
Gemeinde Landesbergen



**LAGE DES ND**

Lage auf DTK 25: Blatt 3421

Anlage 2 zur Verordnung zur Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern  
im Landkreis Nienburg (Weser) vom 17.12.2021



**ND NI 113**

Gemarkung: Stöckse  
Flur: 15  
Flurstück: 29/2  
UTM Zone 32 N  
E: 519054 N: 5832157  
E: 519040 N: 5832195

**Maßstab: 1:2.000**

Landkreis Nienburg/Weser  
DER LANDRAT



Kohlmeier

 **Naturdenkmal  
Findlinge**

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2021





**ND NI 113**

**Maßstab: 1:25.000**

Landkreis Nienburg  
Gemeinde Stöckse

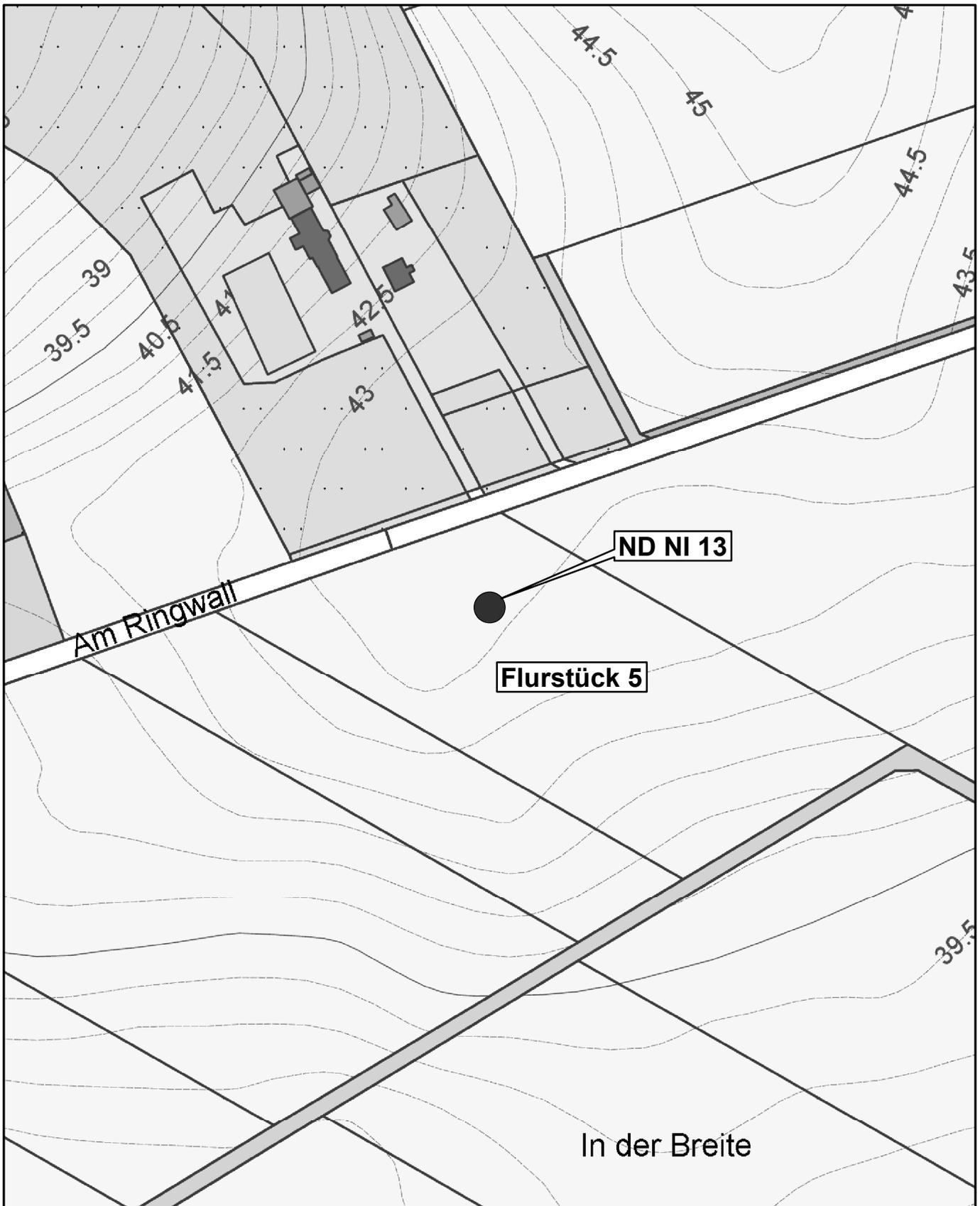
Landkreis Nienburg/Weser



**LAGE DES ND**

Lage auf DTK 25: Blatt 3321

Anlage 2 zur Verordnung zur Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern  
im Landkreis Nienburg (Weser) vom 17.12.2021



**ND NI 13**

**Maßstab: 1:2.000**

● **Naturdenkmal  
Findling und  
Eiche**

**Gemarkung: Rehburg  
Flur: 31  
Flurstück: 5  
UTM Zone 32 N  
E: 512891 N: 5815183**

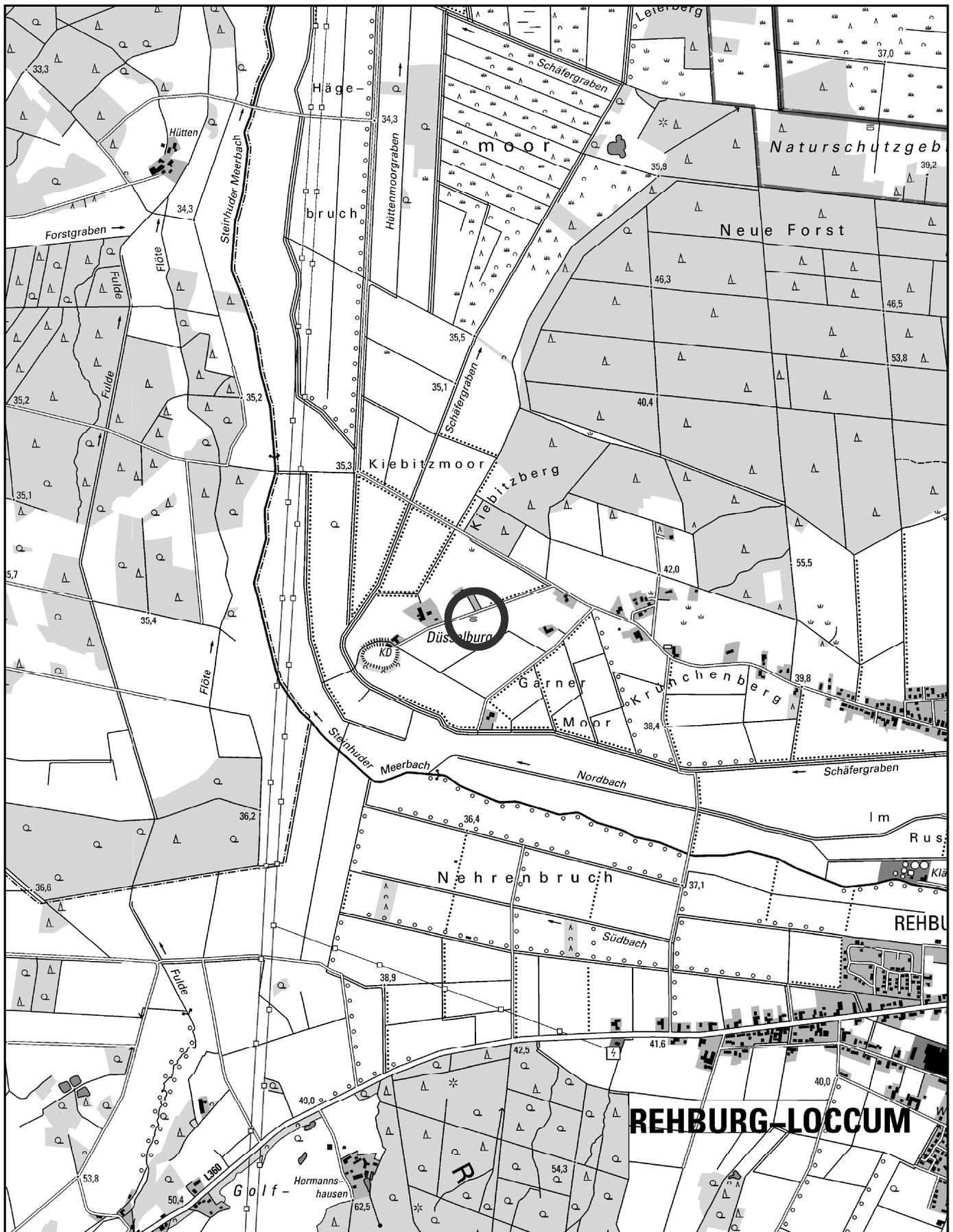
**Landkreis Nienburg/Weser**  
DER LANDRAT



Kohlmeier

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung,





**ND NI 13**

**Maßstab: 1:25.000**

Landkreis Nienburg  
Stadt Rehburg-Loccum

Landkreis Nienburg/Weser



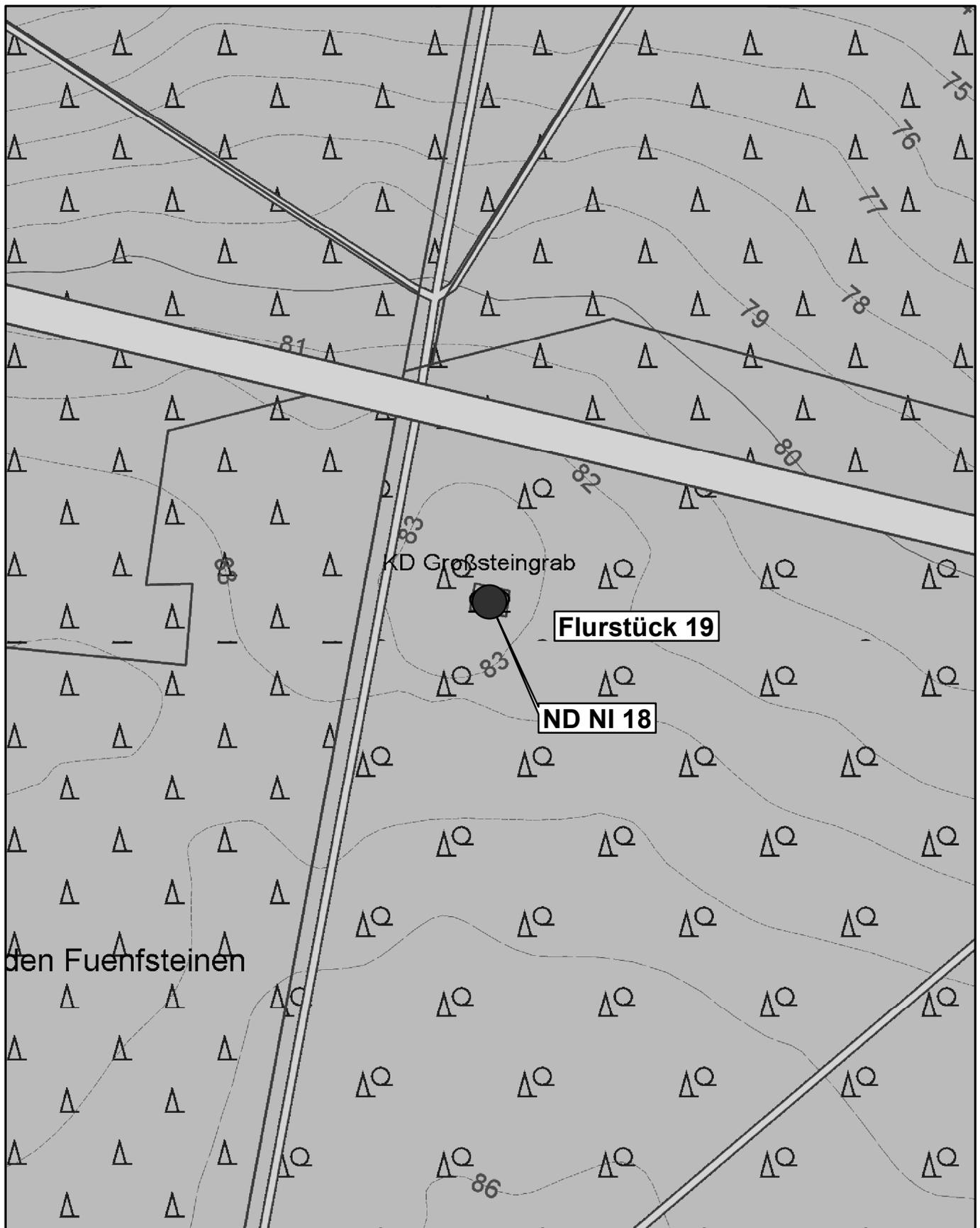
**LAGE DES ND**

Lage auf DTK 25: Blatt 3521

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2021



Anlage 2 zur Verordnung zur Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern  
im Landkreis Nienburg (Weser) vom 17.12.2021



**ND NI 18**

**Maßstab: 1:2.000**



**Naturdenkmal  
4 Findlinge**

**Gemarkung: Linsburg  
Flur: 6  
Flurstück: 19  
UTM Zone 32 N  
E: 523328 N: 5825015**

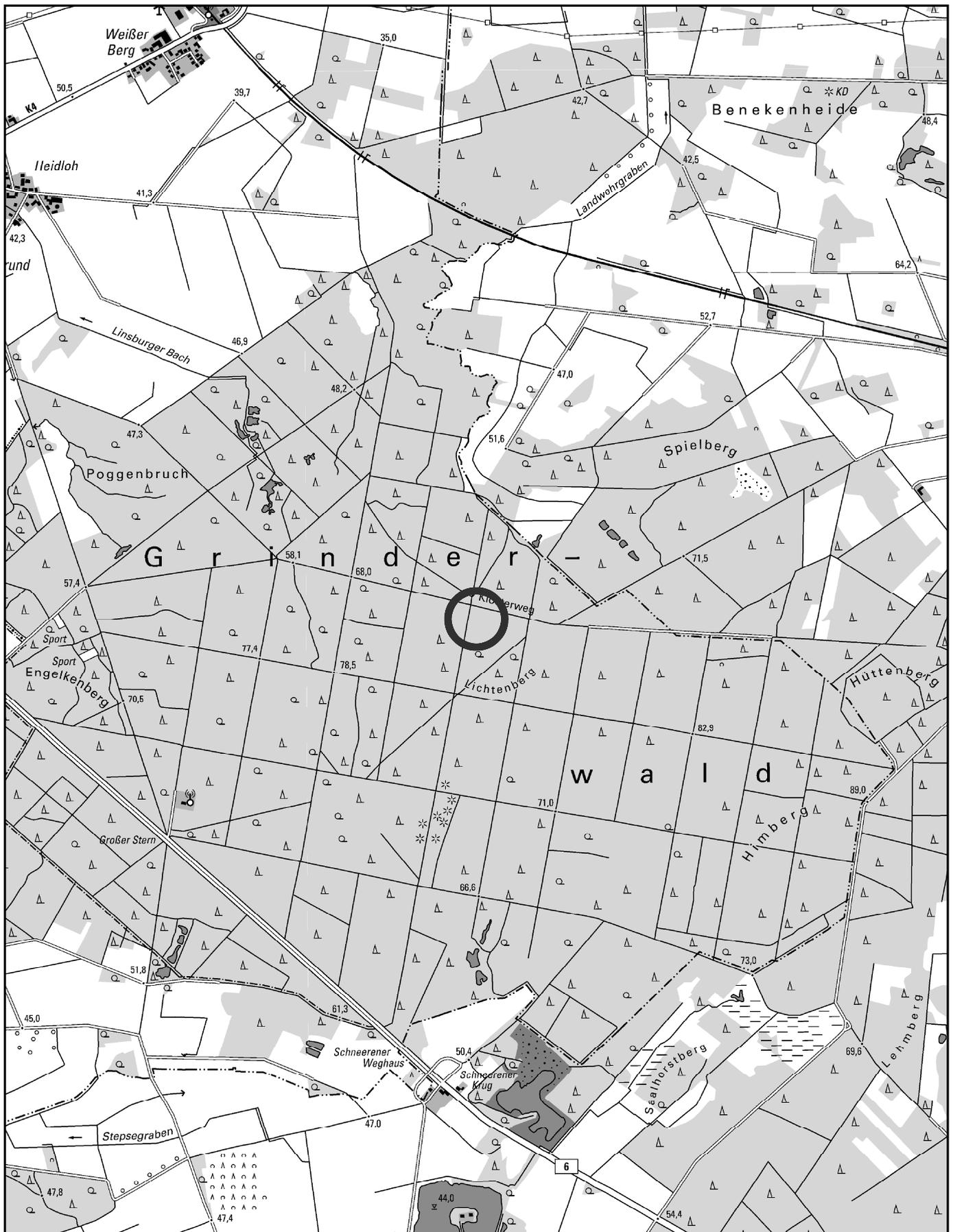
**Landkreis Nienburg/Weser**  
DER LANDRAT



Kohlmeier

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2021





**ND NI 18**

**Maßstab: 1:25.000**

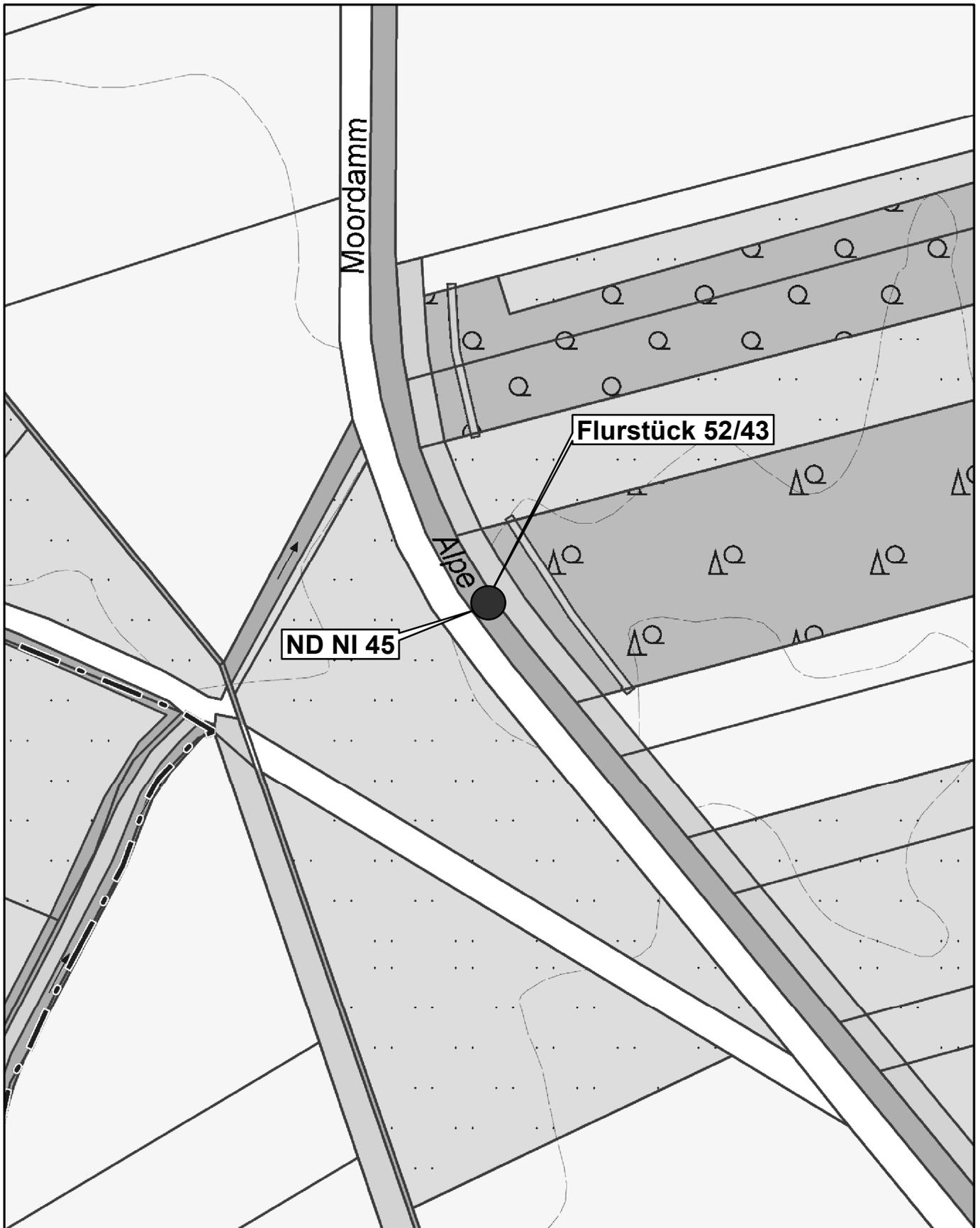
Landkreis Nienburg  
Gemeinde Linsburg

Landkreis Nienburg/Weser



**LAGE DES ND**

Lage auf DTK 25: Blatt 3422



**ND NI 45**

**Maßstab: 1:2.000**

● **Naturdenkmal  
Eichenstumpf**

**Gemarkung: Rodewald  
Flur: 41  
Flurstück: 52/43  
UTM Zone 32 N  
E: 530227 N: 5835129**

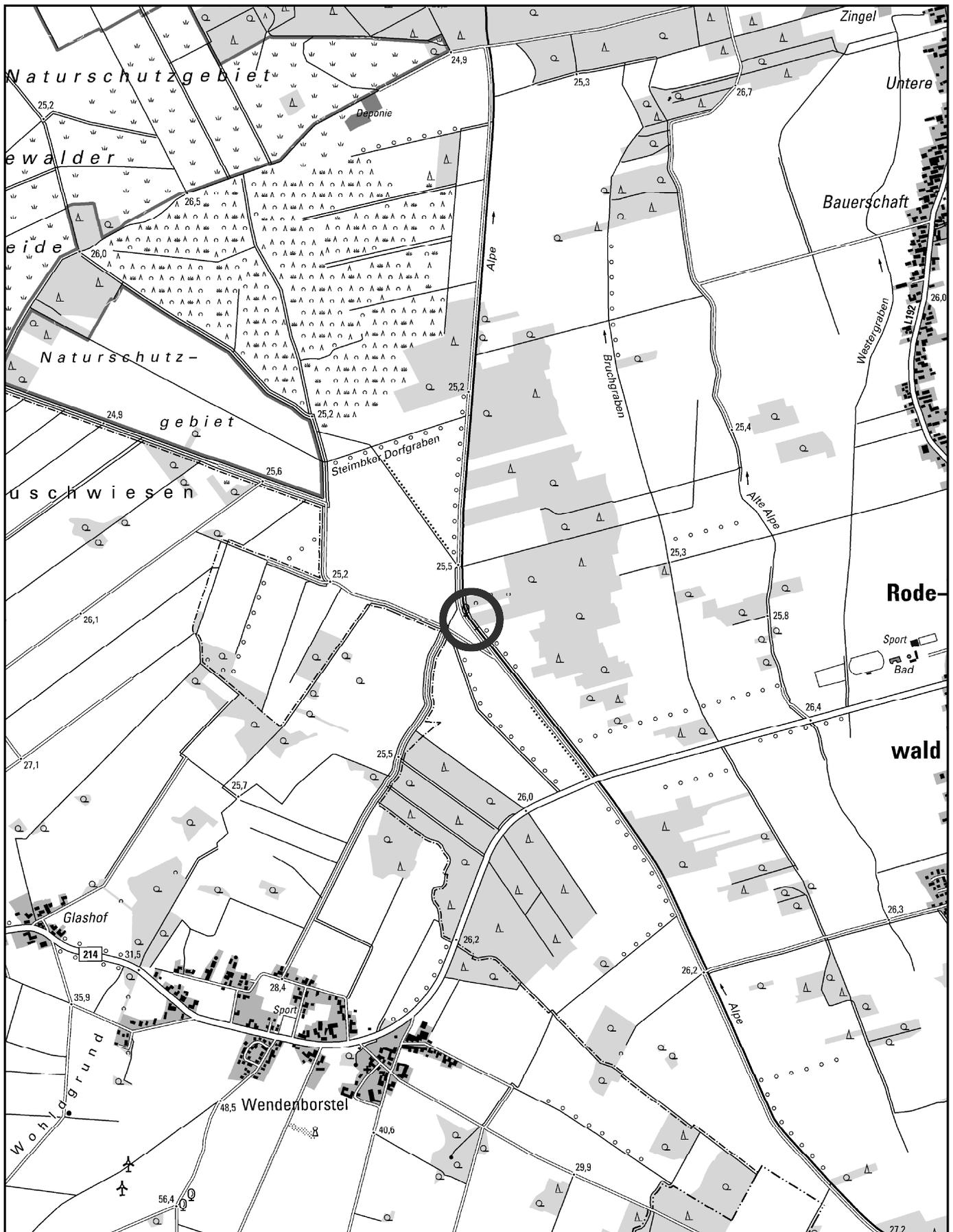
**Landkreis Nienburg/Weser**  
DER LANDRAT



Kohlmeier

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2021





**ND NI 45**

**Maßstab: 1:25.000**

Landkreis Nienburg  
Gemeinde Rodewald

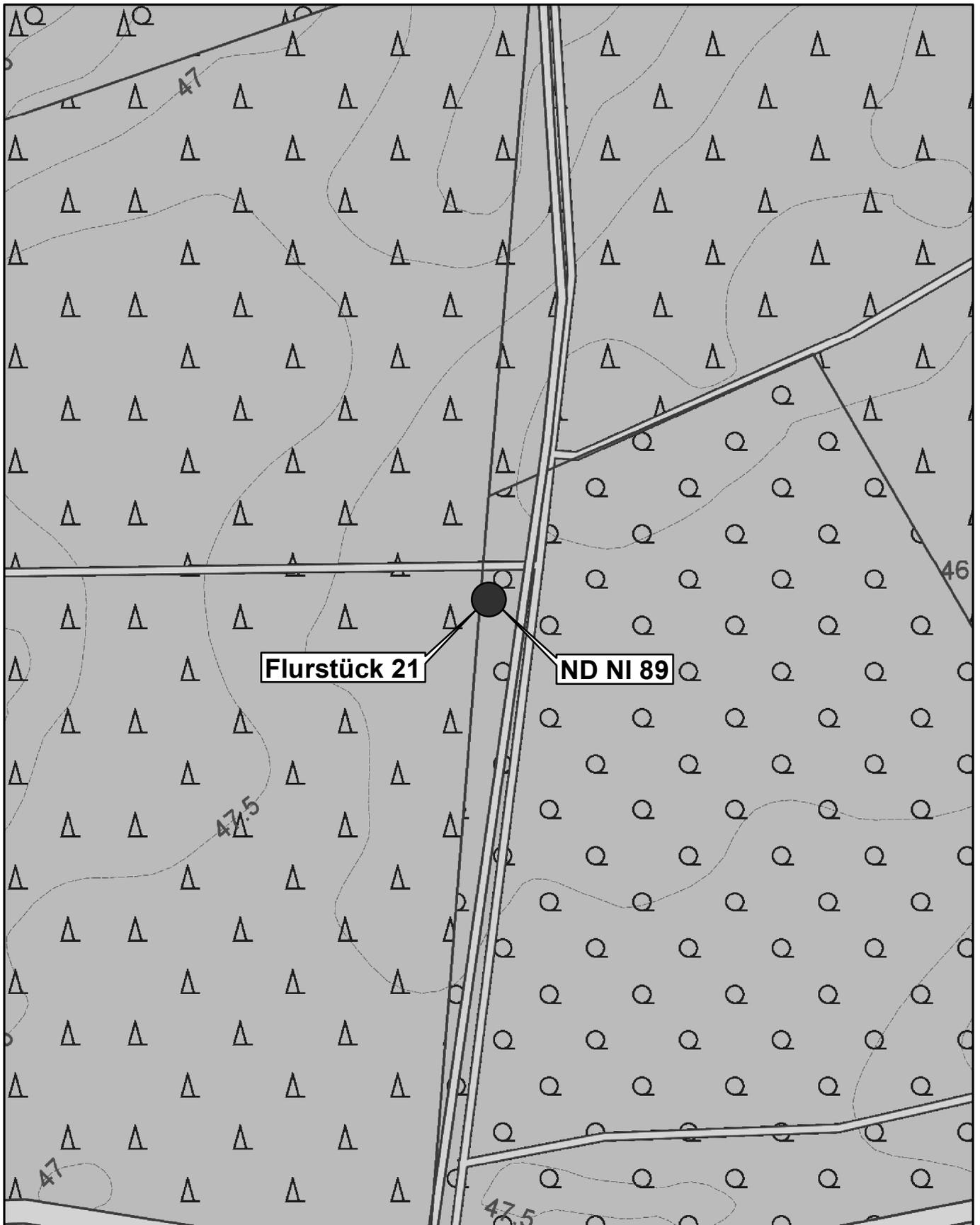
Landkreis Nienburg/Weser



**LAGE DES ND**

Lage auf DTK 25: Blatt 3322

Anlage 2 zur Verordnung zur Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern  
im Landkreis Nienburg (Weser) vom 17.12.2021



**ND NI 89**

**Maßstab: 1:2.000**

● **Naturdenkmal  
Kampeiche**

**Gemarkung: Rehburg  
Flur: 7  
Flurstück: 21  
UTM Zone 32 N  
E: 516146 N: 5817288**

**Landkreis Nienburg/Weser**  
DER LANDRAT



Kohlmeier

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2021





**ND NI 89**

**Maßstab: 1:25.000**

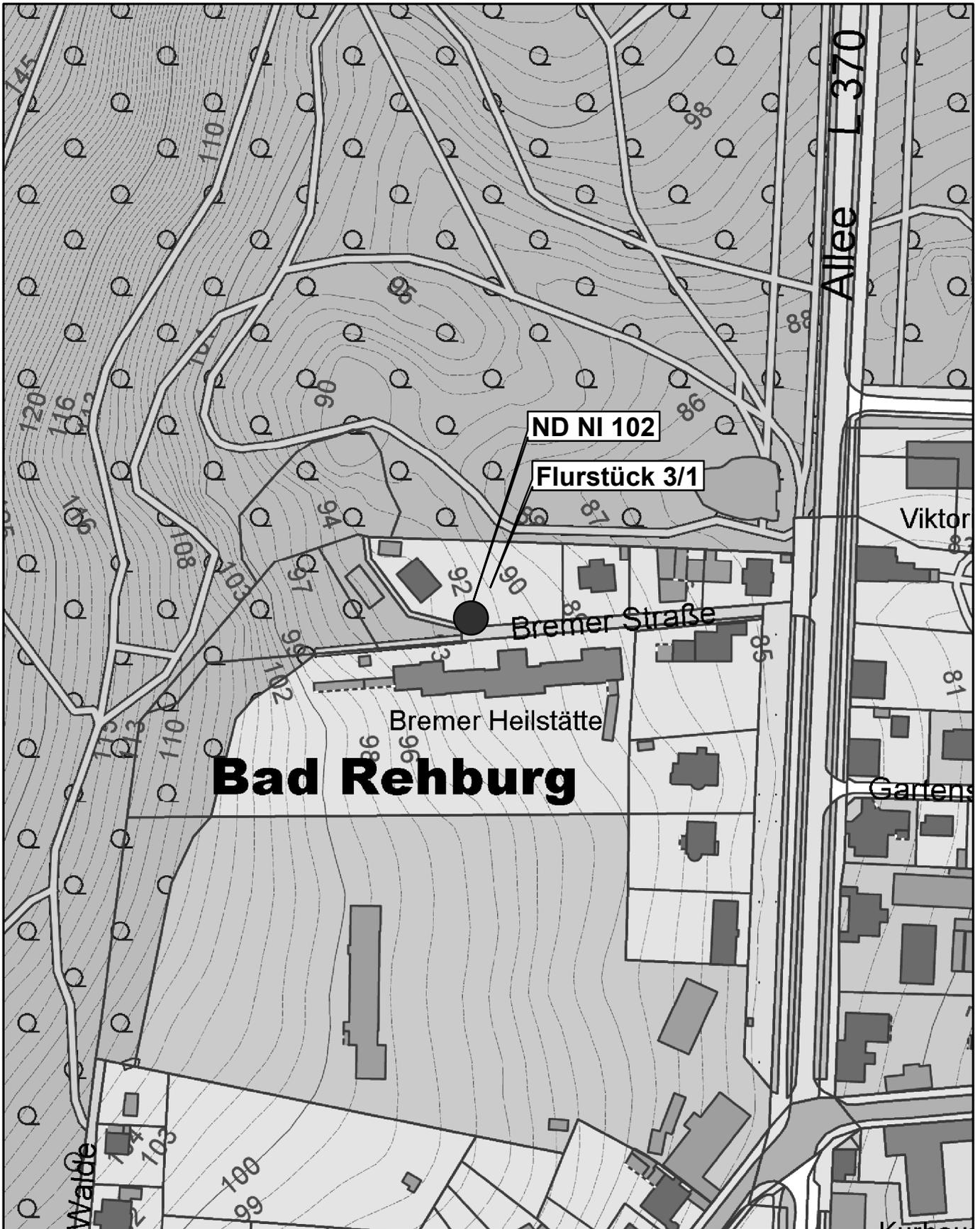
Landkreis Nienburg  
Stadt Rehburg-Loccum

Landkreis Nienburg/Weser



**LAGE DES ND**

Lage auf DTK 25: Blatt 3421



## ND NI 102

Maßstab: 1:2.000



Naturdenkmal  
Mammutbaum

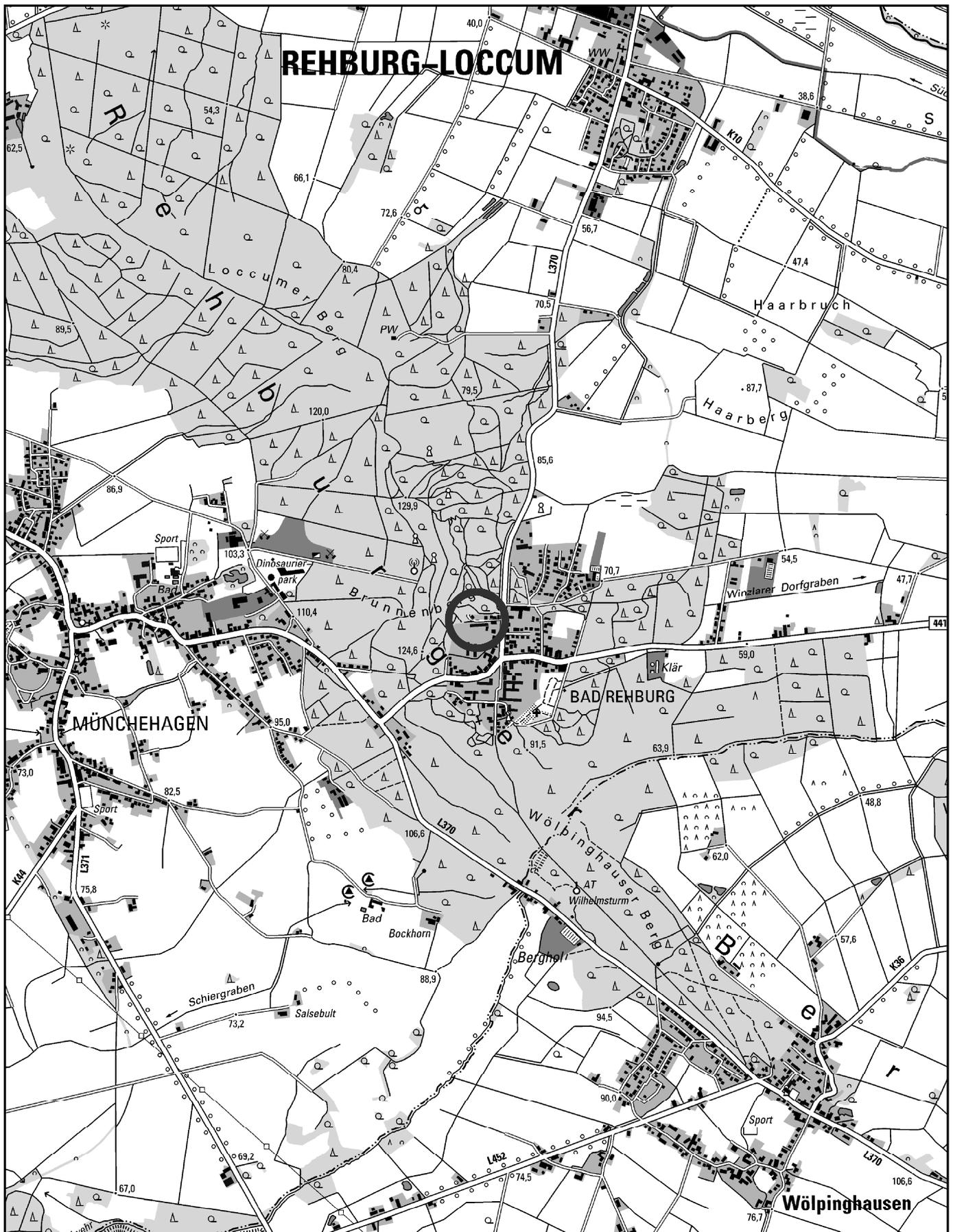
Gemarkung: Bad Rehburg  
Flur: 2  
Flurstück: 3/1

Landkreis Nienburg/Weser  
DER LANDRAT



UTM Zone 32 N  
E: 514558 N: 5810068

Kohlmeier



**ND NI 102**

**Maßstab: 1:25.000**

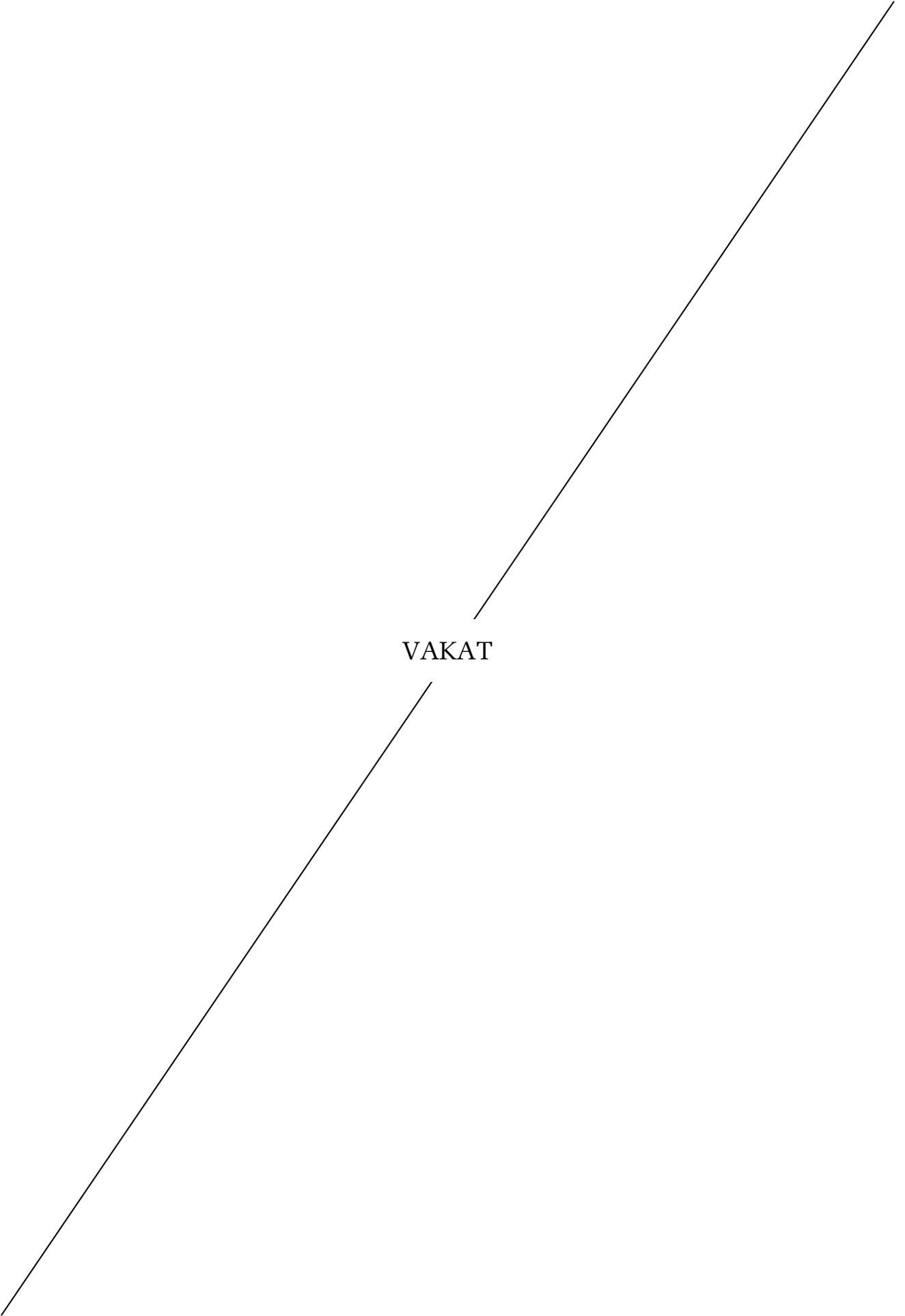
Landkreis Nienburg  
Stadt Rehburg-Loccum

Landkreis Nienburg/Weser



**LAGE DES ND**

Lage auf DTK 25: Blatt 3521



VAKAT

